Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Auslegung des erbschaftsteuerlichen Freibetrags für Enkel wirft in bestimmten Konstellationen schwierige Rechtsfragen auf. So auch im Fall eines Enkels, dessen Vater durch notariellen Vertrag auf sein Erbe verzichtet hatte.

Der Enkel erhielt vom Großvater ein Viertel des Nachlasses und begehrte einen Freibetrag von 400.000 Euro gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Er argumentierte, sein Vater gelte zivilrechtlich als vorverstorben.

Das Finanzamt gewährte nur den niedrigeren Freibetrag von 200.000 Euro. Das Finanzgericht Niedersachsen wies die Klage ab. Der Kläger legte Revision ein und berief sich auf eine Gleichbehandlung mit Enkeln tatsächlich verstorbener Elternteile.

Der Bundesfinanzhof bestätigte allerdings mit Urteil vom 31.7.2024 unter dem Aktenzeichen II R 13/22 die Vorentscheidung. Die Richter entschieden, dass die zivilrechtliche Fiktion des § 2346 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Erbschaftsteuerrecht keine Anwendung findet. Der erhöhte Freibetrag gelte ausschließlich bei tatsächlichem Vorversterben. Eine analoge Anwendung lehnten sie mangels Regelungslücke ab. Auch verfassungsrechtlich sah das Gericht keinen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Für die Praxis bedeutet dies: Man muss wissen, wann die Erbschaftsteuer sich ans Zivilrecht »hängt« und wann nicht.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner
Steuerberater / Geschäftsführer

Termine
Steuern und Sozialversicherung

AdV-Verfahren
Unterlassene Begründung führt zu Fortfall des Rechtsschutzbedürfnisses

Trickbetrug
Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung

GEMAG Vermögenstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810
info@gemagberlin.de

Inhalt

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- AdV-Verfahren: Unterlassene Begründung führt zu Fortfall des Rechtsschutzbedürfnisses
- Trickbetrug: Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung
- Ursprünglich übermittelte Daten zutreffend berücksichtigt: Finanzamt dennoch zu Änderung befugt

Unternehmer 6

- Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024: Steuerberaterverband bittet erneut um Schonfrist
- Altgesellen dürfen väterlichen Handwerksbetrieb übernehmen
- AfA nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft
- Einheitliche verbindliche Auskunft: Trotz mehrerer Antragsteller nur eine Gebühr

Kapitalanleger 8

- Kryptowerte: Stärkere Regulierung gebilligt
- Wirecard-Insolvenz: Aktionäre gehen leer aus
- Besteuerung von Kryptowerten: Experten nehmen Stellung

Immobilienbesitzer 10

- Grundsteuer "Bundesmodell": Verkündungstermin des Bundesfinanzhofes
- Entlastung beim Grundstückskauf: Immobilientransaktionen sollen digitalisiert werden
- Wann zählt ein Grundstück als landwirtschaftliche Fläche?
- Vermietung von Ferienwohnungen: Was für die steuerliche Verlustanerkennung zu beachten ist
- Betriebskosten: Vermieter kann Verteilungsschlüssel nicht ohne ausreichenden Grund ändern

Angestellte 12

- Equal Pay: Anspruch auf Entgeltdifferenz kann sich an Spitzenverdiener orientieren
- Probezeit in befristetem Arbeitsverhältnis: Einzelfall entscheidet über zulässige Dauer
- Fahrten zum Betriebssitz: So können Berufskraftfahrer Werbungskosten absetzen

Familie und Kinder 14

- Kindergeld für in Deutschland lebendes Kind bei fehlender Mitwirkung der ausländischen Verbindungsstelle ungekürzt auszuzahlen
- Leibliche Väter erhalten mehr Möglichkeiten zu Anfechtung rechtlicher Vaterschaft
- Konfessionslose Schülerin kann nicht beliebig zwischen Philosophie und Religion wechseln

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Lohnsteuerabzug: Daten privater Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungen werden in Zukunft elektronisch berücksichtigt
- Unterstützungsstreik mit Ziel gemeinsamen Antrags auf Allgemeinverbindlichkeit zulässig
- Gesetzlicher Mindestlohn: Keine Erfüllung durch Firmenwagen

Bauen & Wohnen 18

- Antrag auf Wohnungsbauprämie für 2025: Vordruckmuster bekannt gegeben
- Sonderabschreibung: Nicht bei Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses
- Störung des Wegerechts zu spät geltend gemacht: Tore dürfen bleiben
- Asbest im Kleingarten berechtigt nicht zum Rücktritt

Ehe, Familie & Erben 20

- Schenkungsteuer: Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR
- Doppelte Haushaltsführung: Kein Werbungskostenabzug für vom Gatten gezahlte Kosten einer Zweitwohnung
- Teilung des Nachlasses: Zur Befreiung von der Grunderwerbsteuer
- Wohnung wird an Eltern überlassen: Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Medien & Telekommunikation 22

- Datenübermittlung an die Schufa: LG Lübeck ruft EuGH an
- Zum Posten von Beleidigungen eingerichtetes Facebook-Konto ist zu löschen
- Influencer-Streit: Keine wettbewerblichen Unterlassungsansprüche

Staat & Verwaltung 24

- Rechtsmittelstreitwerte sollen erhöht werden: Bundeskabinett beschießt Formulierungshilfe
- Videoaufnahmen in der S-Bahn: Fahrgast kann keine Herausgabe verlangen
- Täuschende Lehrerin zu Recht nicht eingestellt
- Gewässerschutz: Bundesregierung muss Aktionsprogramm Nitrat erstellen

Bußgeld & Verkehr 26

- E-Autos: Kfz-Steuerbefreiung soll bleiben
- Inhaber ausländischer Führerscheine: Änderung bei Vollstreckung bei Fahrverboten
- Fahrzeugschein ab sofort auf Handy abrufbar
- Unfall: Busfahrer haftet nach Rotlichtverstoß zu 4/5
- Fasan kollidiert mit Motorradhelm: Spezifische Kfz-Betriebsgefahr verwirklicht

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Mitfliegender Hund darf für Haftungsfragen als "Reisegepäck" gelten
- Blitzeinschlag in Flugzeug kann außergewöhnlicher Umstand sein
- Auf nassem Boden ausgerutscht: Kein Schmerzensgeld
- Autofahrer: Kein Schmerzensgeld nach Tritt in Schlagloch

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidung zur Veröffentlichung von Ergebnissen einer Lebensmittelkontrolle
- Auch für "Gratis"-Riksha-Fahrten ist eine Genehmigung erforderlich

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.12.2025.

AdV-Verfahren: Unterlassene Begründung führt zu Fortfall des Rechtsschutzbedürfnisses

Lässt ein Antragsteller eine Frist zur Begründung seines AdV-Antrags ohne Reaktion und ohne einen Fristverlängerungsantrag verstreichen, entfällt sein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nach § 69 Absatz 3 Finanzgerichtsordnung (FGO). Das stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Die Antragstellerin hatte unter dem 09.01.2025 bei Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht und beantragt, die Aufhebung der Vollziehung (AdV) eines konkreten Bescheides anzuordnen. In der Antragsschrift hieß es lediglich, dass eine Begründung mit gesondertem Schriftsatz erfolge. Die Antragstellerin wurde am gleichen Tag aufgefordert, den Antrag auf AdV binnen drei Wochen zu begründen. Eine Reaktion seitens der Antragstellerin erfolgte bis zur Entscheidung am 10.02.2025 nicht.

Das Gericht hat den Antrag auf AdV als unzulässig abgelehnt. So wie eine Klage zulässigerweise nur erhoben werden könne, wenn für den Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, setze auch ein Antrag nach § 69 Absatz 3 FGO ein Bedürfnis nach vorläufigem Rechtsschutz voraus. Dieses sei nur zu bejahen, so das FG, wenn aufgrund schlüssigen Vorbringens des Antragstellers die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ernstlich zweifelhaft sei.

Mit der Natur des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens als Eilverfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sei es daher unvereinbar, wenn der Antragsteller seine Beschwer nicht darlege und überhaupt nichts zur Begründung seines Antrags vortrage. Lasse ein Antragsteller eine gesetzte Frist zur Begründung des Antrags ungenutzt und ohne Rückmeldung oder Fristverlängerungsantrag verstreichen, dokumentiere er damit, dass es aus seiner Sicht an einer Eilbedürftigkeit fehle.

Die anwaltlich vertretene Antragstellerin habe ihren vorläufigen Rechtschutzantrag vom 09.01.2025 trotz Fristsetzung nicht begründet. Innerhalb der ihr gesetzten Frist von drei Wochen sei bei Gericht auch kein Fristverlängerungsantrag eingegangen, aus dem das FG hätte ersehen können, warum es der Antragstellerin bislang nicht möglich sei, ihren vorläufigen Rechtsschutzantrag zu begründen.

Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 69 Absatz 3 FGO sei es nicht die Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt aufzuarbeiten und abzuklären, ob die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes ernstlich zweifelhaft sei. Mit Blick auf die Besonderheiten des gerichtlichen Eilverfahrens obliege es vielmehr dem jeweiligen Antragsteller, das angerufene Gericht in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob Zweifel an dem angefochtenen Bescheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bestünden, stellt das FG Hamburg abschließend klar.

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 10.02.2025, 4 V 4/25, rechtskräftig

Trickbetrug: Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, können bei der Steuer nicht als außergewöhnliche Belastungen in Ansatz gebracht werden. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Eine 77-Jährige erhielt einen Telefonanruf. Der Anrufer gab an, Rechtsanwalt zu sein, und teilte der älteren Dame mit, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die deshalb drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kaution von 50.000 Euro vermie-



den werden. Die Frau ging zu ihrer Bank, hob den Betrag in bar ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Trickbetrug durchschaut hatte, erstattete sie Anzeige. Das Strafverfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid Einkünfte der Frau aus der Vermietung von sechs Objekten sowie Renteneinkünfte. Die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen aus dem Betrugsverlust erkannte es nicht an: Schließlich hätten der 77-Jährigen zumutbare Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden. Die Betrugsgeschädigte meint hingegen, sich aufgrund der Täuschung in einer Zwangslage befunden zu haben.

Ihre Klage blieb erfolglos: Auch das FG wollte in dem Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung im Sinne von § 33 Einkommensteuergesetz sehen. Die Aufwendungen seien zunächst nicht außergewöhnlich, da sich bei der Klägerin ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe. Sie sei Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen könne, auch wenn viele Angerufene den Betrugsversuch schnell durchschauten. Der Vermögensverlust sei auch nicht deshalb ausnahmsweise abzugsfähig, weil es sich um einen Gegenstand des lebensnotwendigen Bedarfs gehandelt hätte. Vielmehr habe die Klägerin den Betrag als liquide Mittel zur Verfügung gehabt und sei hierauf aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch nicht lebensnotwendig angewiesen gewesen.

Darüber hinaus fehle es auch an der Zwangsläufigkeit. Hierbei zog das Gericht - unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung der Tat als Betrug - die zu Erpressungen ergangene Rechtsprechung heran, wonach eine zweistufige Prüfung vorzunehmen sei. Danach scheide eine Zwangsläufigkeit von vornherein aus, wenn sich das Opfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten selbst erpressbar gemacht habe. Dies sei bei der vorliegend von den Tätern zufällig ausgewählten Klägerin nicht der Fall. Daher sei weiter zu prüfen, ob zumutbare Handlungsalternativen vorlagen, die den Erpressungsversuch mit einiger Sicherheit wirkungslos gemacht hätten.

Da die Zwangslage objektiv zu beurteilen sei und vorliegend keinerlei Gefahr für die Tochter der Klägerin vorgelegen habe, sei es der Klägerin objektiv zumutbar gewesen, zunächst zu ihrer Tochter oder zur Polizei Kontakt aufzunehmen. Selbst wenn die vorgegebene Verhaftung der Tochter gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen, da eine den rechtsstaatlichen Vorschriften entsprechende Anordnung der Untersuchungshaft in Deutschland keine Gefahr für Leib und Leben darstelle. Vor diesem Hintergrund hat das FG die Frage der sittlichen Verpflichtung zur Übernahme der Kaution für die Tochter offengelassen und deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht aufgeklärt.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.09.2025, 1 K 360/25 E, nicht rechtskräftig

Ursprünglich übermittelte Daten zutreffend berücksichtigt: Finanzamt dennoch zu Änderung befugt

Die Klägerin wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt und erzielte in den Streitjahren 2017 und 2018 Renteneinkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz. Bei der jeweiligen Veranlagung übernahm das Finanzamt die Daten entsprechend den elektronischen Rentenbezugsmitteilungen, sodass die Leibrente mit einem Ertragsanteil von sieben Prozent der Besteuerung unterworfen wurde. Für die Streitjahre übermittelte die dazu verpflichtete Stelle nachträglich korrigierte elektronische Rentenbezugsmitteilungen. Die Korrektur betraf nur die Rechtsgrundlage und Rentenart. Der Rentenbetrag blieb der Höhe nach unverändert.

Das beklagte Finanzamt sah die Änderungsvorschrift des § 175b Absatz 1 AO im Streitfall als einschlägig an und änderte die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 entsprechend. Die Leibrente wurde nunmehr jeweils mit einem Besteuerungsanteil von 66 Prozent angesetzt.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt habe die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide zu Recht nach § 175b Absatz 1 AO geändert, meint das FG. Bei der Rechtsgrundlage und Rentenart in der Rentenbezugsmitteilung handele es sich um Daten im Sinne dieser Vorschrift. Dass der Rentenbetrag der Höhe nach unverändert geblieben ist, sei unschädlich. § 175b Absatz 1 AO sei dahingehend auszulegen, dass eine Änderung eines materiell fehlerhaften Bescheides auch möglich ist, wenn die ursprünglich übermittelten Daten zutreffend in der Steuerfestsetzung berücksichtigt und nachträglich korrigierte Daten seitens des dazu verpflichteten Dritten übermittelt worden sind.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 07.11.2024, 2 K 78/24, nicht rechtskräftig (Az. beim BFH: X R 31/24)

Unternehmer

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024: Steuerberaterverband bittet erneut um Schonfrist

In Steuerkanzleien sind die Nachwirkungen der Corona-Pandemie noch immer spürbar. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) fordert deshalb für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 erneut eine Fristverlängerung.

Die Zusatzbelastungen für Steuerberater zögen sich weiter hin. Vor allem die Corona-Schlussabrechnungen forderten den Berufsstand weiterhin heraus und würden noch bis 2026 hinein andauern.

Die in den vergangenen Jahren gewährten Schonfristen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften hätten die Steuerberatungsbranche spürbar entlastet, so der DStV.

Auch im Hinblick auf die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 hat der Verband daher mit Schreiben an Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) gebeten, auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bis Ende April 2026 zu verzichten. Nur so könnten die Kanzleien auch für die Erstellung der Steuererklärungen - für den Veranlagungszeitraum 2024 ende deren reguläre Abgabefrist ebenfalls zum 30.04.2026 - den seitens des Gesetzgebers gewährten "Zeitpuffer" tatsächlich nutzen, meint der DStV. Schließlich seien die Arbeiten zu Steuererklärungen und Jahresabschlüssen eng miteinander verzahnt. Ohne eine solche Schonfrist bliebe den Praxen angesichts der gesetzlichen Offenlegungsfrist zum 31.12.2025 kaum ausreichend Spielraum.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 14.11.2025

Altgesellen dürfen väterlichen Handwerksbetrieb übernehmen

In zwei Fällen hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz es zwei Altgesellen ermöglicht, ihre väterlichen Betriebe zu übernehmen. Es hat die Handwerkskammer dazu verpflichtet, den Söhnen Ausübungsberechtigungen zu erteilen. Damit dürfen sie - auch ohne Meister zu sein - die Betriebe in Zukunft leiten.

Die Männer arbeiteten jeweils seit 2004 als Gesellen in den väterlichen Familienbetrieben, einem Maler- und Lackiererbetrieb und einem Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieb. Nach einigen Jahren übernahmen sie in enger Zusammenarbeit mit ihren Vätern auch die Arbeiten eines leitenden Angestellten.

Die Handwerkskammer lehnte die Erteilung von Ausübungsberechtigungen für die zulassungspflichtigen Handwerke ab. Die Betriebsleitung liege bei den Vätern, die als Handwerksmeister in die Handwerksrolle eingetragen sind. Angesichts der überschaubaren Betriebsgröße sei kein Raum für eine weitere Person in leitender Tätigkeit. Eine faktische Betriebsleitung durch einen Gesellen ohne Meisterprüfung könne als rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht anerkannt werden. Beide Gesellen hätten ausreichend Zeit gehabt, die Meisterprüfung abzulegen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz blies in dasselbe Horn: Die Söhne hätten über Jahre hinweg die Handwerksbetriebe ihrer Väter in leitender Tätigkeit geführt. Diese hätten damit zusammen mit ihren Vätern jeweils Konstrukte praktiziert, die auf die Vermeidung des grundsätzlichen Erfordernisses eines meistergeführten Handwerksbetriebes ausgerichtet gewesen seien. Aus Rechtsgründen könne dies nicht als Tätigkeiten in leitender Stellung im Sinne von § 7b Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 Handwerksordnung anerkannt werden.

Auf die jeweilige Berufung der Kläger änderte das OVG die Urteile ab und verpflichtete die Handwerkskammer, die Ausübungsberechtigungen für die Altgesellen zu erteilen.

Diese hätten in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) jeweils die Voraussetzungen für eine Ausübungsberechtigung nach § 7b der Handwerksordnung erfüllt. Insbesondere hätten sie in ihrem Handwerk bereits mehr als 20 Jahre gearbeitet und davon deutlich mehr als vier Jahre auch in leitender Stellung mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen. § 7b Absatz 1 der Handwerksordnung enthalte keine Vorgaben zur Betriebsgröße oder zur Betriebsform. Die für eine Ausübungsberechtigung erforderliche Berufserfahrung von mindestens vier Jahren in leitender Stellung könne daher auch in Klein- und Kleinstbetrieben erworben werden.

Die Gesellen hätten auch nicht handwerksrechtlich unzulässig die väterlichen Betriebe bereits übernommen. Die Betriebsleitung sei nämlich durch die Väter als Handwerksmeister tatsächlich noch ausgeübt worden. Aus der arbeitsteiligen Zusammenarbeit eines Handwerksmeisters mit einem Altgesellen könne nicht geschlossen werden, dass der Handwerksmeister keine eigene Betriebsleitung mehr ausübe, solange die unternehmerische und fachlich-technische Letztverantwortlichkeit bei ihm verbleibe. Dies sei in den Handwerksbetrieben jeweils der Fall gewesen.

Das OVG hat die Revision jeweils nicht zugelassen: Das BVerwG habe die maßgeblichen rechtlichen Fragen bereits geklärt. Gegen die Nichtzulassung der Revisionen kann Beschwerde eingelegt werden.



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteile vom 07.10.2025, 6 A 10529/25.OVG und 6 A 10586/25.OVG

AfA nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft

Werden Wirtschaftsgüter einer gewerblich geprägten Personengesellschaft wegen des Wegfalls dieser Prägung in das Privatvermögen überführt und von der nunmehr vermögensverwaltenden Gesellschaft weiterhin zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt, sind als Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzungen (AfA) die im Zuge der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus der Betriebsaufgabe steuerlich erfassten gemeinen Werte dieser Wirtschaftsgüter anzusetzen (Anschluss unter anderem an Senatsurteil vom 22.02.2021 - IX R 13/19).

Dies gilt für die AfA in den Folgejahren nach einer Betriebsaufgabe auch dann, wenn bei der Ermittlung des Betriebsaufgabegewinns oder -verlusts ein der Höhe nach unzutreffender gemeiner Wert steuerlich erfasst wurde (entgegen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29.04.1992 - XI R 5/90, BFHE 168, 161, BStBl II 1992, 969).

BFH, Urteil vom 3.6.2025, IX R 18/24

Einheitliche verbindliche Auskunft: Trotz mehrerer Antragsteller nur eine Gebühr

Gegenüber mehreren Antragstellern kann nur eine Gebühr für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft erhoben werden, wenn die Auskunft ihnen gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt wird. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Im Streitfall planten die acht Kläger, die an einer Holdingsgesellschaft beteiligt waren, eine Umstrukturierung. Sie baten das Finanzamt hierzu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abgabenordnung (AO). Das Amt erteilte acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ acht Gebührenbescheide über je 109.736 Euro (gesetzliche Höchstgebühr). Die Kläger meinen, die Höchstgebühr sei nicht acht Mal, sondern lediglich einmal angefallen. Das Finanzgericht teilt diese Auffassung.

Die nachfolgende Revision des Finanzamts bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der BFH sieht die Voraussetzungen des § 89 Absatz 3 Satz 2 AO als erfüllt an. Dieser sieht vor, dass nur eine Gebühr zu erheben ist, wenn die verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt wird. In diesem Fall seien alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr. Das Finanzamt habe - so der BFH - aus Sicht der Kläger ihrem gemeinsamen Antrag, der auf die einheitliche Erteilung der verbindlichen Auskunft gerichtet gewesen sei, uneingeschränkt entsprochen. Dass es jedem Kläger einen entsprechenden Bescheid übermittelt habe, ändere nichts daran, dass in der Sache nur eine verbindliche Auskunft vorliege.

Der BFH stellt auch klar, dass der Anwendungsbereich des § 89 Absatz 3 Satz 2 AO nicht auf die in § 1 Absatz 2 der Steuerauskunfts-Verordnung genannten Fälle, in denen eine verbindliche Auskunft von allen Beteiligten nur gemeinsam beantragt werden kann, beschränkt ist. Der Gesetzgeber habe mit der Schaffung des § 89 Absatz 3 Satz 2 AO im Jahr 2016 auf die Rechtsprechung des BFH reagiert, der bis dahin angenommen hatte, dass im Grundsatz bei mehreren Antragstellern gegenüber jedem von ihnen eine Auskunftsgebühr festzusetzen war, selbst wenn sich deren Anträge auf denselben Sachverhalt bezogen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.07.2025, IV R 6/23

Kapital-anleger

Kryptowerte: Stärkere Regulierung gebilligt

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollen künftig Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern melden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/1937) hat der Finanzausschuss des Bundestages am 05.11.2025 gebilligt.

Für den Gesetzentwurf votierten die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke. Die AfD-Fraktion stimmte dagegen. Einstimmig angenommen worden waren zuvor bei Enthaltung der AfD-Fraktion noch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen. Einer davon umfasste redaktionelle Änderungen, einer Löschfristen für Daten beispielsweise bei Dauerschuldverhältnissen wie Lebensversicherungen und einer den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aus Sicht ist der CDU/CSU-Fraktion sind die Maßnahmen im Gesetzentwurf angesichts der wachsenden Bedeutung von digitalen Vermögenswerten nötig. Sie leisteten einen Beitrag zur internationalen Kooperation im Steuerbereich.

Anders sieht das die AfD-Fraktion. Sie zweifelt an, dass es zu umfangreichen Steuereinnahmen aus Gewinnen mit Kryptogeschäften kommen werde. Außerdem wandte sie sich gegen den Gesetzentwurf, mit Verweis darauf, dass es lediglich um Umsetzung von EU-Vorgaben gehe.

Dem widersprach die SPD-Fraktion. Mit den gemeinsamen Finanzmarktregeln werde Europa stärker zusammengeführt. Der Austausch zwischen Steuerbehörden werde gestärkt.

Vonseiten der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen wurde argumentiert, dass die Abgeordneten die Vertreter des deutschen Volkes seien, und nicht der Krypto-Community. Es sei nur gerecht, dass Gewinne aus Krypto-Geschäften versteuert werden müssten. Schließlich müsste alle Bürger auch Einnahmen aus Arbeit oder Aktiengewinnen versteuern.

Ins gleiche Horn stieß die Fraktion Die Linke. Es sei erschreckend, dass lediglich drei Prozent der Personen, die mit Kryptowerten handelten, ihrer Steuerpflicht nachkämen. Es seien mehr Daten notwendig, um die Steuerpflicht durchzusetzen.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.11.2025

Wirecard-Insolvenz: Aktionäre gehen leer aus

Die Aktionäre der insolventen Wirecard AG sind mit ihren kapitalmarktrechtlichen Schadensersatzansprüchen nicht als einfache Insolvenzgläubiger an der Verteilung der Insolvenzmasse zu beteiligen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Da die Insolvenzmasse schon nicht ausreicht, um die einfachen Gläubiger zu befriedigen, werden die Aktionäre damit wohl leer ausgehen.

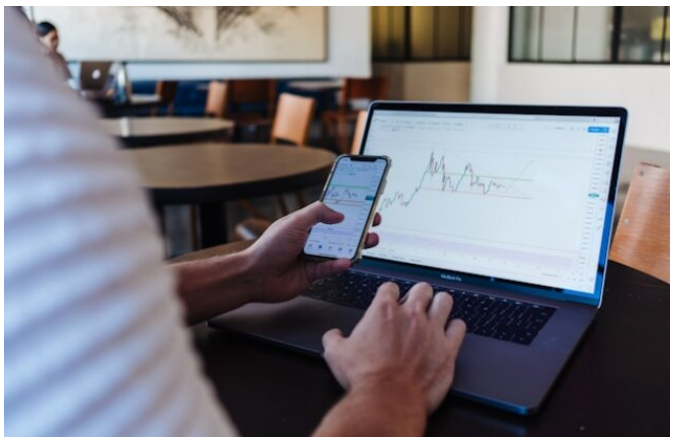
Rund 50.000 Aktionäre der Wirecard AG hatten Schadensersatzforderungen aufgrund des Erwerbs der Aktien in Höhe von rund 8,5 Milliarden Euro zur Insolvenztabelle angemeldet. Mit den Ansprüchen weiterer Gläubiger sind insgesamt Forderungen in Höhe von rund 15,4 Milliarden Euro zur Tabelle angemeldet. Die derzeit vorhandene Insolvenzmasse beträgt etwa 650 Millionen Euro.

Geklagt hatte eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft, die Wirecard-Aktien erworben hatte. Sie meint, ihr stünden kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft zu. Die Wirecard AG habe ein tatsächlich nicht vorhandenes Geschäftsmodell vorgetäuscht und über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage getäuscht. Bei Kenntnis der wahren Sachlage hätte die Klägerin keine Aktien erworben.

Die Klägerin meldete deshalb Ansprüche in Höhe von insgesamt 9.836.098,79 Euro als einfache Insolvenzforderungen nach § 38 Insolvenzordnung (InsO) zur Insolvenztabelle an. Der Insolvenzverwalter aber meinte, bei diesen Ansprüchen handele es sich nicht um einfache Insolvenzforderungen. Die Forderungen seien nur zu berücksichtigen, soweit bei Beendigung des Insolvenzverfahrens ein Überschuss vorhanden sei.

Der BGH hat diese Ansicht jetzt bestätigt. Die von der Klägerin zur Tabelle angemeldeten Forderungen stellten keine einfachen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO dar. Kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche der Aktionäre seien derart mit der Stellung als Aktionär verknüpft, dass sie in der Insolvenz der Gesellschaft hinter den Forderungen einfacher Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO zurücktreten.

Ein kapitalmarktrechtlicher Schadensersatzanspruch eines Aktionärs unterscheide sich grundlegend von Ansprüchen einfacher Insolvenzgläubiger. Er entstehe nur aufgrund der Beteiligung als Aktionär. Wirtschaftlich kompensiere er die - täuschungsbedingt - fehlgeschlagene Investition in eine eigene Geschäftstätigkeit, nämlich die der Gesellschaft, an der sich der Aktionär beteiligt. Bei der Haftung gegenüber der Klägerin gehe es daher um den Ausgleich von Schäden, die notwendig mit ihrer Aktionärsstellung zusammenhängen. Die insolvenzrechtliche Rangfolge aber setze solche auf den Erwerb der Aktie bezogene Forderungen hinter diejenigen der einfachen Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO zurück, so der BGH.



Für einen Gleichrang mit einfachen Insolvenzgläubigern genüge es auch nicht, die Täuschung der Aktionäre in den Blick zu nehmen, weil dies ausblendet, dass Zweck des Rechtsgeschäfts der Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft war. Der Aktionär habe daher die mit seiner Stellung verbundenen Risiken zu tragen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.11.2025, IX ZR 127/24

Besteuerung von Kryptowerten: Experten nehmen Stellung

Das Institut für Digitalisierung im Steuerrecht hat anlässlich einer öffentlichen Anhörung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2026 (DAC 8)", in der es insbesondere um die Besteuerung von Kryptowerten geht (BT-Drs. 21/1937), sich abzeichnende regulative Anforderungen thematisiert.

Dessen Vertreter Matthias Steger, geladen auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion, schreibt in seiner schriftlichen Stellungnahme: "Der Regulierungsentwurf trifft kleine Unternehmen besonders hart, weil keine Ausnahmen, Bagatellgrenzen oder Sandbox-Ansätze vorgesehen sind." So seien für Großbanken und Startups einheitliche Meldepflichten vorgesehen, "ohne Rücksicht auf deren Ressourcen und Risikoprofil".

Florian Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft (DSTG) bezifferte den Steuerausfall bei Krypto-Werten in Deutschland auf einen dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr. "Das vorliegende Gesetz markiert zweifellos einen Paradigmenwechsel in der steuerlichen Erfassung von Kryptowerten und anderen digitalen Finanzprodukten", schreibt die DSTG, geladen auf Vorschlag der SPD-Fraktion, in ihrer schriftlichen Stellungnahme.

Die internationale Koordination durch das Rahmenwerk der Industrieländerorganisation OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zu Berichtspflichten bei Krypto-Werten (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF) sei "ein wichtiger und längst überfälliger Schritt zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung". Allerdings werde "ohne ausreichende Ressourcen für die Finanzverwaltung selbst das ambitionierteste Transparenzgesetz seine beabsichtigte Wirkung verfehlen", warnt die DSTG.

Nötig seien "mindestens 500 zusätzliche Stellen in spezialisierten Einheiten". Ein mittlerer zweistelliger Millionenbetrag sei für die IT-Modernisierung erforderlich. Mindestens 2.000 Mitarbeiter müssten zu Kryptowerte-Spezialisten ausgebildet werden.

Als "absolut erforderlich" bezeichnete Jörg Bibow das Gesetz. Er ist Ökonomie-Professor am Skidmore College in New York und wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als Sachverständiger vorgeschlagen. Allerdings lasse sich das Problem des mangelhaften Steuervollzugs bei Kryptowerten nur durch internationale Kooperation lösen, mahnte er an.

In der Anhörung wurde zuvor gelobt, dass 67 OECD-Länder an dem Rahmenwerk der OECD zur Besteuerung der Kryptowerte teilnehmen. "Über 100 Länder nehmen nicht teil", stellte Bibow dazu fest. Folglich werde es weiterhin Möglichkeiten geben, außerhalb der OECD-Länder entsprechende Geschäfte zu machen.

Co-Pierre Georg, Finanz-Professor an der Frankfurt School of Finance and Management und geladen auf Vorschlag der Fraktion Die Linke, sprach sich in der Anhörung dagegen aus, dass bei der Besteuerung von Gewinnen mit Kryptowerten eine Jahresfrist gelte, derzufolge Veräußerungsgewinne nach dieser Frist steuerfrei seien. Das sei "nicht mehr zeitgemäß". Deutschland nehme damit mittlerweile eine Sonderrolle in der EU ein. Er verwies auf Daten, denen zufolge in Deutschland im Jahr 2024 insgesamt 47,3 Milliarden Euro an realisierten Kryptogewinnen erwirtschaftet worden seien. Der Kryptosteuersoftware-Anbieter Blockpit schätze die Zahl der Kryptonutzer in Deutschland auf sieben Millionen.

Deutscher Bundestag, PM vom 14.10.2025

Immobilien-besitzer

Grundsteuer "Bundesmodell": Verkündungstermin des Bundesfinanzhofes

Der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat am 12.11.2025 zu der Frage verhandelt, ob die Grundsteuerreform verfassungswidrig ist.

In allen drei verhandelten Fällen ging es um das so genannte Bundesmodell - und in allen hatten die Kläger in erster Instanz verloren.

Am 10.12.2025 ab 9.00 Uhr wird der BFH seine Entscheidung verkünden.

Bundesfinanzhof, PM vom 12.11.2025 zu II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25

Entlastung beim Grundstückskauf: Immobilientransaktionen sollen digitalisiert werden

Immobiliengeschäfte beim Notar sollen schneller, effizienter und auch günstiger durchgeführt werden können. Notare, Gerichte und Behörden sollen Informationen und Dokumente bei Grundstückskaufverträgen zukünftig ausschließlich auf digitalem Weg austauschen. Wie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mitteilt, soll Gleiches auch für weitere notarielle Rechtsgeschäfte und Anzeigepflichten gelten. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett jetzt beschlossen.

Die Durchführung von Immobilienübertragungen erfordert den Austausch zahlreicher Informationen und Dokumente. Bisher erfolgt dies weitgehend in Papierform und auf dem Postweg. Gleiches gilt für den Austausch von Notaren mit den Gerichten oder den Finanzämtern im Zusammenhang mit anderen Rechtsgeschäften.

Mit dem Gesetzentwurf zum elektronischen Notar-Verwaltungs-Austausch sollen diese Prozesse erheblich vereinfacht und beschleunigt werden. Er sieht dafür eine umfassende digitale Kommunikation von Notariaten, Behörden und Gerichten auf Grundlage eines gemeinsamen Dateistandards vor. Die Digitalisierung der Prozesse soll schrittweise eingeführt und in großen Teilen bereits Anfang 2027 umgesetzt sein.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird nun für das parlamentarische Verfahren an Bundesrat und Bundestag übersandt.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 05.11.2025

Wann zählt ein Grundstück als landwirtschaftliche Fläche?

Für die Einordnung eines Grundstücks als "Fläche der Land- und Forstwirtschaft" kommt es lediglich darauf an, dass es für solche Zwecke nutzbar ist, und nicht, ob tatsächlich ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird. Auf ein entsprechendes Urteil des Düsseldorfer Finanzgerichts (FG) weist der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) hin.

Die Eigentümer eines Hausgrundstücks klagten gegen den vom Finanzamt festgestellten Grundsteuerwert für ihr 1.020 Quadratmeter großes, unbebautes Grundstück, das dem Hausgrundstück gegenüberliegt. Auf der betreffenden Grünfläche hielten sie unter anderem Hühner für ihren privaten Gebrauch.

Das Finanzamt hatte einen Wert von 90 Euro pro Quadratmeter angesetzt, der für "baureifes Land" gilt. So kam es auf einen Grundsteuerwert von 91.800 Euro. Die Grundstückseigentümer wandten ein, ihr Grundstück sei kein Bauland, da Bauanfragen mehrfach abgelehnt wurden und es laut Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Sie forderten die Anwendung des deutlich niedrigeren Bodenrichtwerts für landwirtschaftliche Flächen von 5,50 Euro pro Quadratmeter.

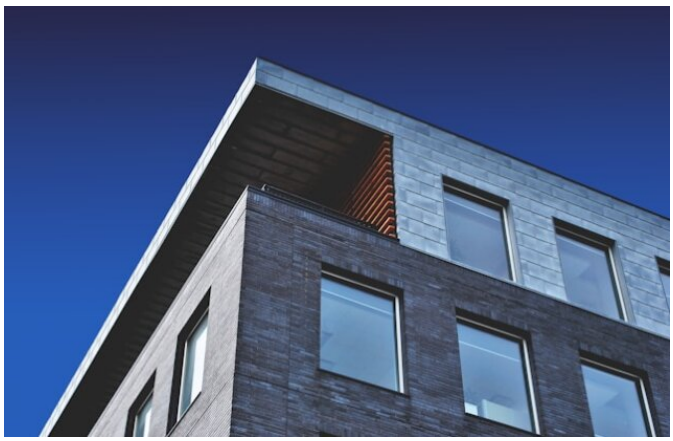
Das FG Düsseldorf folgte der Ansicht der Eigentümer: Für die Einordnung eines Grundstücks als "Fläche der Land- und Forstwirtschaft" sei lediglich dessen Nutzbarkeit für solche Zwecke entscheidend. Ob tatsächlich ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, sei irrelevant.

Das Finanzamt hatte argumentiert, das Grundstück sei eine "sonstige Fläche", da es als Garten genutzt werde. Das Gericht widersprach: Eine Fläche sei nur dann eine "sonstige", wenn keine andere Kategorie passt. Das sei hier nicht der Fall, da das Grundstück landwirtschaftlich nutzbar ist. Daher sei der Grundsteuerwert von 91.800 Euro auf 5.600 Euro zu reduzieren.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V., PM vom 15.09.2025 zu Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.05.2025, 11 K 2040/24 Gr,BG

Vermietung von Ferienwohnungen: Was für die steuerliche Verlustanerkennung zu beachten ist

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Grundsätze für die steuerliche Behandlung der Vermietung von Ferienwohnungen weiter konkretisiert.



Im Streitfall besaß die Steuerpflichtige eine Wohnung in einem bekannten Tourismusort. Ab 2016 vermietete sie diese als Ferienwohnung. Die Frau erzielte durchgängig Verluste aus der Vermietung. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, die für die steuerliche Anerkennung der Vermietung einer Ferienwohnung gelten.

Der BFH hat mit seiner Entscheidung die bisherigen Grundsätze bestätigt, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dafür sei erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 Prozent) unterschritten wird. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung sei auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Finanzamt und Finanzgericht (FG) hatten die Grenze von 25 Prozent für jedes Jahr einzeln geprüft. Daher hatten sie für ein Jahr die Vermietungsverluste steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre hingegen nicht. Der BFH hat demzufolge die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen. Dieses muss nunmehr die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren prüfen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.08.2025, IX R 23/24

Betriebskosten: Vermieter kann Verteilungsschlüssel nicht ohne ausreichenden Grund ändern

Ein Vermieter kann den in dem Mietvertrag vereinbarten Verteilungsschlüssel hinsichtlich der Betriebskosten nicht ohne Weiteres, sondern ausnahmsweise nur dann ändern, wenn er hierfür einen gewichtigen Grund hat. Das stellt das Amtsgericht (AG) Hanau klar.

Eine Vermieterin klagte gegen ihren Mieter auf Zahlung nicht geleisteter Mieten und Nachforderungen aus mehreren Betriebskostenabrechnungen. Der Mieter hatte jeweils eingewendet, die Abrechnungen wiesen bei mehreren Positionen geänderte Verteilungsschlüssel auf, aufgrund derer er mehr Kosten zu tragen habe. Unter Anwendung des bisherigen Verteilungsschlüssels errechnete Guthaben sowie Rechtsanwaltskosten für die Rüge falscher Abrechnungen hat er sodann gegen die Mietzahlungen und verbleibenden Nachforderungen aufgerechnet.

Das AG Hanau hat die Klage überwiegend abgewiesen. Der Mieter habe zu Recht gerügt, dass die Vermieterin anders als zuvor der frühere Eigentümer bei mehreren Positionen statt der Verteilung nach Personen eine Verteilung nach der Wohnfläche vorgenommen hat. Zwar habe der vormalige Eigentümer nach dem damals geltenden Recht den Verteilungsschlüssel selbst bestimmen dürfen. Mit der Wahl des Personenschlüssels für die erste Abrechnung sei dieser jedoch - auch heute noch - bindend. Eine andere Verteilung sei damit an sich nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich.

Ausnahmsweise könne ein Vermieter einen anderen - angemessenen - Verteilungsschlüssel wählen, wenn die weitere Verwendung des vereinbarten für ihn unzumutbar ist. Der - an sich nachvollziehbare - Vortrag der Vermieterin, die Ermittlung der in dem Jahr tatsächlich vorhandenen Personen sei in der Liegenschaft kaum möglich und zu ungenau, überzeugte das Gericht vorliegend jedoch nicht, weil eben dieser Verteilungsschlüssel bei einer anderen Position verwendet wurde ohne Erklärung, weshalb diese Probleme hier nicht bestünden.

Da sich nach Abzug der überhöhten Kosten teilweise Guthaben aus den Abrechnungen ergaben, konnte der Mieter diese laut AG gegen verbleibende Ansprüche der Vermieterin aufrechnen. Zugleich stelle die fehlerhafte Abrechnung über die Betriebskosten eine vertragliche Pflichtverletzung dar. Daher habe der Mieter die Kosten für die anwaltliche Prüfung ebenfalls aufrechnen können.

Amtsgericht Hanau, Urteil vom 15.08.2025, 32 C 16/25, nicht rechtskräftig

Angestellte

Equal Pay: Anspruch auf Entgeltdifferenz kann sich an Spitzenverdiener orientieren

Männer und Frauen haben bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit Anspruch auf gleiches Entgelt. Klagt eine Arbeitnehmerin auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das eines männlichen Kollegen, der die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, regelmäßig die Vermutung, dass diese Benachteiligung wegen des Geschlechts erfolgt ist. Kann der Arbeitgeber die aus einem solchen Paarvergleich folgende Vermutung einer Benachteiligung wegen des Geschlechts nicht widerlegen, ist er zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, das er dem zum Vergleich herangezogenen Kollegen gezahlt hat. Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) gibt das die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor.

Eine Arbeitnehmerin begehrt von ihrer Arbeitgeberin hinsichtlich mehrerer Entgeltbestandteile rückwirkend die finanzielle Gleichstellung mit bestimmten männlichen Vergleichspersonen. Zur Begründung ihrer Ansprüche hat sie sich auf Angaben der Arbeitgeberin in einem so genannten Dashboard gestützt, das im Intranet der Erteilung von Auskünften im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes dient. Das Einkommen der von der Frau zum Vergleich herangezogenen Kollegen liegt über dem Medianentgelt aller in derselben Hierarchieebene angesiedelten männlichen Arbeitnehmer. Die Arbeitgeberin meint, dass die zum Vergleich herangezogenen Kollegen nicht die gleiche oder gleichwertige Arbeit wie die Klägerin verrichten. Zudem beruhe die unterschiedliche Entgelthöhe auf Leistungsmängeln der Arbeitnehmerin. Aus diesem Grund werde sie auch schlechter bezahlt als die weibliche Vergleichsgruppe (im Durchschnitt).

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die - auf einen Ausgleich der Entgeltdifferenz zu den benannten Vergleichspersonen gerichteten - Hauptanträge abgewiesen. Es hat angenommen, die Klägerin könne sich für die Vermutung einer Entgeltbenachteiligung nicht auf eine einzige Vergleichsperson des anderen Geschlechts berufen. Angesichts der Größe der männlichen Vergleichsgruppe und der Medianentgelte beider vergleichbarer Geschlechtergruppen bestehe keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung und damit kein Indiz für eine geschlechtsspezifische Benachteiligung im Sinne des § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die Klägerin habe aber hinsichtlich einzelner Vergütungsbestandteile einen Anspruch in Höhe der Differenz zwischen dem Medianentgelt der weiblichen und dem der männlichen Vergleichsgruppe.

Das BAG hat das Urteil des LAG teilweise aufgehoben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Über die auf einen Paarvergleich gestützten Hauptanträge könne noch nicht abschließend entschieden werden. Entgegen der Annahme des LAG bedürfe es bei einer Entgeltgleichheitsklage keiner überwiegenden Wahrscheinlichkeit für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung. Ein solches Erfordernis wäre mit den Vorgaben des primären Unionsrechts unvereinbar.

Für die - vom Arbeitgeber zu widerlegende - Vermutung einer Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts genüge es, wenn die klagende Arbeitnehmerin darlegt und im Bestreitensfall beweist, dass ihr Arbeitgeber einem anderen Kollegen, der gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, ein höheres Entgelt zahlt. Die Größe der männlichen Vergleichsgruppe und die Höhe der Medianentgelte beider Geschlechtsgruppen sei für das Eingreifen der Vermutungswirkung ohne Bedeutung.

Die Klägerin habe - unter Verweis auf die Angaben im Dashboard - in Bezug auf eine Vergleichsperson hinreichende Tatsachen vorgetragen, die eine geschlechtsbedingte Entgeltbenachteiligung vermuten lassen. Das LAG müsse nun prüfen, ob die Arbeitgeberin diese Vermutung - ungeachtet der Intransparenz ihres Entgeltsystems - widerlegt hat. Beide Parteien dürften ihren Sachvortrag noch ergänzen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.10.2025, 8 AZR 300/24

Probezeit in befristetem Arbeitsverhältnis: Einzelfall entscheidet über zulässige Dauer

Für die Verhältnismäßigkeit einer vereinbarten Probezeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis gibt es keinen Regelwert. Vielmehr ist laut Bundesarbeitsgericht (BAG) stets eine Einzelfallabwägung vorzunehmen. Dabei in den Blick zu nehmen: Die erwartete Dauer der Befristung und die Art der Tätigkeit.

Eine Frau arbeitete seit 22.08.2022 im Customer Service einer Arbeitgeberin. Das Arbeitsverhältnis war auf ein Jahr befristet, wobei es mit den gesetzlichen Fristen kündbar sein sollte. Die ersten vier Monate der Tätigkeit waren als Probezeit mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vereinbart.

Am 10.12.2022, also im letzten Monat der Probezeit, wurde der Arbeitnehmerin ordentlich zum 28.12.2022 gekündigt. Diese machte nun geltend, die vereinbarte Probezeit sei zu lang. Daher könne das Arbeitsverhältnis frühestens mit der gesetzlichen Frist des § 622 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch zum 15.01.2023 enden. Wegen der Unwirksamkeit der Probezeitklausel entfalle zudem die Vereinbarung der Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses nach § 15 Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsge-



setzes (TzBfG) insgesamt. Jedenfalls bedürfe die Kündigung der sozialen Rechtfertigung, weil die Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) nur so lang sein könne, wie eine zulässig vereinbarte verhältnismäßige Probezeit, die hier mit drei Monaten anzusetzen sei.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die Probezeit als unverhältnismäßig angesehen. Es ging von einem Regelwert von 25 Prozent der Dauer der Befristung aus, hier also drei Monate. Gründe, davon abzuweichen, sah es nicht. Die Kündigung sei dennoch wirksam, beende das Arbeitsverhältnis aber erst zum 15.01.2023.

Die Revision der Angestellten, die weiterhin eine vollständige Unwirksamkeit der Kündigung geltend macht, war vor dem BAG ohne Erfolg. Dieses hob auf die Anschlussrevision der Arbeitgeberin das Berufungsurteil teilweise auf und wies die Klage insgesamt ab.

Anders als vom LAG angenommen, gebe es keinen Regelwert von 25 Prozent der Dauer der Befristung für eine verhältnismäßige Probezeit. Vielmehr sei in jedem Einzelfall stets eine Abwägung unter Berücksichtigung der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit durchzuführen, so das BAG.

Hier habe die Arbeitgeberin einen detaillierten Einarbeitungsplans mit drei verschiedenen Phasen von insgesamt 16 Wochen Dauer aufgestellt, nach denen die Mitarbeiter produktiv einsatzfähig sein sollen. Daher sah das BAG die Probezeitdauer von vier Monaten als verhältnismäßig an.

Selbst bei Vereinbarung einer unverhältnismäßig langen und deshalb unzulässigen Probezeitdauer bestünde aber keine Veranlassung, merkt das BAG noch an, von einer Verkürzung der gesetzlichen Wartezeit des § 1 Absatz 1 KSchG auszugehen, wonach eine Kündigung der sozialen Rechtfertigung bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. Oktober 2025 - 2 AZR 160/24

Fahrten zum Betriebssitz: So können Berufskraftfahrer Werbungskosten absetzen

Berufskraftfahrer, die nur am Wochenanfang oder am Wochenende zum Betriebssitz ihres Arbeitgebers fahren, können diese Fahrten steuerlich nach den üblichen Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend machen. Auf ein entsprechendes Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Im konkreten Fall hielt sich der Steuerzahler, ein Berufskraftfahrer mit Wohnsitz in Polen, lediglich rund vier Stunden pro Woche am Betriebssitz seines Arbeitgebers auf. Nach seinem Arbeitsvertrag war er jedoch verpflichtet, seine Tätigkeit als Kraftfahrer bundesweit auf einem ihm persönlich zugewiesenen Fahrzeug auszuüben. Das Gericht entschied laut BdSt, dass der Betriebssitz in diesem Fall weder eine erste Tätigkeitsstätte noch ein Sammelpunkt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Buchst. a) Einkommensteuergesetz darstellt, da der Fahrer diesen nicht arbeitstäglich aufsuchen muss.

Der Steuerzahler hatte in seiner Steuererklärung die wöchentlichen Fahrten zum Betriebssitz als Reisekosten geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte zunächst nur die Entfernungspauschale an, da es den Betriebssitz als Sammelpunkt ansah. Das FG gab der Klage jedoch statt: Da die eigentliche Tätigkeit überwiegend auf dem Lkw ausgeübt wird, seien die Fahrten nach den allgemeinen Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen und als Werbungskosten abziehbar.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Da das Finanzamt jedoch keine Revision eingelegt hat, sei das Urteil nun rechtskräftig, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 24.10.2025 zu Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.02.2025, 15 K 3114/23, rechtskräftig

Familie und Kinder

Kindergeld für in Deutschland lebendes Kind bei fehlender Mitwirkung der ausländischen Verbindungsstelle ungekürzt auszuzahlen

Die Familienkasse muss das Kindergeld für ein in Deutschland lebendes Kind in voller Höhe auszahlen, wenn sie keine Auskunft der ausländischen Verbindungsstelle darüber erhält, ob für das Kind Ansprüche auf Familienleistungen nach ausländischem Recht bestehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Eine deutsche Staatsangehörige beantragte bei der Familienkasse Kindergeld für das bei ihr lebende Kind, das ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Vater des Kindes ist ein Angehöriger der britischen Armee. Die Familienkasse zahlte lediglich einen Unterschiedsbetrag zum britischen Kindergeld ("Child benefit") aus, da sie davon ausging, dass für den Kindsvater ein vorrangiger Anspruch auf britische Familienleistungen bestehe. Auskunftsersuchen der Familienkasse an die britische Kindergeldstelle blieben für die von der Klage erfassten Kindergeldmonate unbeantwortet.

Die auf Zahlung des vollen Kindergelds gerichtete Klage hatte Erfolg. Die Richterinnen und Richter entschieden, dass von der Mutter nicht verlangt werden könne, weitere Auskunftsersuchen abzuwarten und damit eine faktisch endgültige Kürzung der Familienleistungen hinzunehmen. Die Anspruchsvoraussetzungen nach nationalem Recht lägen unstreitig vor. Die nach Europarecht nachrangig zuständige Familienkasse müsse Kindergeld nach nationalen Vorschriften in voller Höhe zahlen, wenn aufgrund fehlender Mitwirkung des ausländischen Trägers nicht zweifelsfrei geklärt werden könne, ob ein den deutschen Kindergeldanspruch ausschließender Anspruch auf ausländische Familienleistungen bestehe.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Familienkasse hat die vom FG zugelassene Revision eingelegt. Diese wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 28/25 geführt.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 23.05.2025, 14 K 950/22, noch nicht rechtskräftig

Leibliche Väter erhalten mehr Möglichkeiten zu Anfechtung rechtlicher Vaterschaft

Die Vaterschaftsanfechtung durch leibliche Väter wird differenzierter geregelt. Das Bundeskabinett hat dazu einen Gesetzentwurf beschlossen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherigen Regeln beanstandet hatte.

Mit dem neuen Gesetz sollen die Grundrechte aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Die Familiengerichte sollen außerdem das Lebensalter des Kindes in ihren Entscheidungsprozessen stärker in den Fokus nehmen.

Nach dem Gesetzentwurf soll ein Mann die Vaterschaft für ein Kind nicht mehr wirksam anerkennen können, solange ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes läuft. Diese "Anerkennungssperre" soll einen "Wettlauf um die Vaterschaft" verhindern. Erkennt ein Mann die Vaterschaft erst an, nachdem der leibliche Vater ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft angestrengt hat, soll seine Anerkennung schwebend unwirksam sein.

Für die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater sollen neue Regelungen gelten. Ist ein Kind noch minderjährig, soll es zunächst darauf ankommen, ob eine sozial-familiäre Beziehung zwischen ihm und dem rechtlichen Vater besteht. Besteht keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater, soll die Anfechtung - wie auch bislang - Erfolg haben. Der Entwurf sieht dabei die widerlegliche Vermutung vor, dass in der Regel noch keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht, wenn dieser erst seit weniger als einem Jahr der rechtliche Vater des Kindes ist.

Besteht zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung, soll die Anfechtung grundsätzlich erfolgreich sein, wenn eine der vier folgenden Fallkonstellationen vorliegt:

- Zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater besteht eine sozial-familiäre Beziehung.
- Zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater bestand in der Vergangenheit eine solche Beziehung; sie ist ohne Verschulden des leiblichen Vaters weggefallen.
- Der leibliche Vater hat sich ernsthaft und ohne sein Verschulden erfolglos um eine sozial-familiäre Beziehung bemüht.
- Der Ausschluss der Anfechtung wäre aus einem anderen Grund grob unbillig.

Stellt das Familiengericht im Einzelfall fest, dass der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft für das Wohl des Kindes erforderlich ist, soll eine Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater ausnahmsweise auch dann erfolglos bleiben, wenn einer der vier vorstehenden Fallkonstellationen vorliegt.

Ist das Kind volljährig, soll die Anfechtung des leiblichen Vaters erfolgreich sein, wenn das Kind der Anfechtung nicht widerspricht.



Im Sinne einer "zweiten Chance" soll der leibliche Vater die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens erhalten. Endet die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater oder hat der leibliche Vater seinerseits eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind, soll der leibliche Vater, dessen Anfechtungsantrag abgewiesen wurde, die Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens beantragen können, sofern zwischen der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses und dem Wiederaufnahmeantrag zwei Jahre vergangen sind. Dieselbe Zweijahresfrist soll für einen erneuten Wiederaufnahmeantrag gelten, wenn ein vorheriger Antrag auf Wiederaufnahme rechtskräftig gescheitert ist. Dabei wird sichergestellt, dass im Rahmen eines wiederaufgenommenen Anfechtungsverfahrens stets eine Kindeswohlprüfung erfolgt.

Ein leiblicher Vater soll künftig auch rechtlicher Vater seines Kindes werden können, wenn er die Vaterschaft anerkennt und neben der Mutter und dem Kind auch der Mann, der dem Kind bislang als rechtlicher Vater zugeordnet ist, der Anerkennung zustimmt. Bislang wäre in einer solchen Konstellation grundsätzlich eine Anfechtung erforderlich. Dieser unnötige Formalismus soll durch die Neuregelung entbehrlich werden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 29.10.2025

Konfessionslose Schülerin kann nicht beliebig zwischen Philosophie und Religion wechseln

Eine 15-jährige, konfessionslose Schülerin hat keinen Anspruch auf Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht in Klasse 10 ihres Gymnasiums, nachdem sie vorher bereits mehrere Male zwischen den Fächern Praktische Philosophie und Religion hin- und hergewechselt war. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und damit einen Eilantrag der Schülerin abgelehnt.

Die Schülerin belegte zunächst in Klasse 5 das Fach Praktische Philosophie. Bereits zum nächsten Schuljahr wechselte sie auf eigenen Wunsch zum Fach Katholische Religion. Nach nur einem Schuljahr war sie mit der Vorgehensweise der Lehrkraft nicht einverstanden und wechselte ab Klasse 7 zurück zur Philosophie. Im zweiten Halbjahr des letzten Schuljahres, in Klasse 9, war die Schülerin nunmehr mit der Lehrkraft in diesem Fach, konkret mit ihrer dortigen Leistungsbewertung, nicht einverstanden. Sie beantragte abermals einen Wechsel, diesmal zum Fach Evangelische Religion. Diesen Fachwechselwunsch hat die Schule abgelehnt.

Zu Recht, wie das VG Düsseldorf befand: Eine - wie hier augenscheinlich aufgrund eines Fachlehrerwechselwunsches - in das Belieben des Schülers gestellte An- beziehungsweise Abmeldung vom Religionsunterricht sähen weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung oder das einfache Recht vor. Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen Gemeinschaft angehören, für die an der Schule kein Religionsunterricht angeboten wird, hätten zwar grundsätzlich die Möglichkeit, freiwillig an dem von einer Religionsgemeinschaft verantworteten Religionsunterricht teilzunehmen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf, noch dazu ohne Einschränkungen, bestehe indes nicht.

Zur Teilnahme am Religionsunterricht seien zunächst (ausschließlich) Schüler der jeweiligen Konfession berechtigt und verpflichtet. Eine darüberhinausgehende Zulassung eines konfessionslosen Schülers obliege nach nordrhein-westfälischer Rechtslage in der Regel der Religionslehrkraft. Die Zulassung von Schülern fremder beziehungsweise ohne Konfession oder Bekenntnis gehöre zur inneren Gestaltung des Religionsunterrichts, die den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft folge. Wegen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften über Ziele und Inhalt des Unterrichts dürfe ihnen kein Angehöriger einer anderen Konfession gegen ihren Willen aufgedrängt werden.

Die Schülerin habe hier eine Zugehörigkeit zur evangelischen Konfession nicht glaubhaft gemacht; eine Aufnahme in die evangelische Kirche durch Taufe stehe ihr frei.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde erhoben werden, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2025, 18 L 3228/25, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Lohnsteuerabzug: Daten privater Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungen werden in Zukunft elektronisch berücksichtigt

Daten der privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungen (KV/PV) werden ab 01.01.2026 elektronisch beim Lohnsteuerabzug der Beamten und Angestellten berücksichtigt. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Niedersachsen hin.

Im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) würden dem Arbeitgeber die benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale wie zum Beispiel Steuerklasse und Freibeträge bereitgestellt, um die Lohnsteuer berechnen und abführen zu können. Diese seien in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und stünden dem Arbeitgeber - nach einer Berechtigungsprüfung - zum elektronischen Abruf bereit.

Sobald dieser das elektronische Verfahren nutzt, könnten steuerlich bedeutsame Änderungen nach ihrer Eintragung im Melderegister (zum Beispiel Heirat, Geburt des Kindes, Kirchenein- oder -austritt) automatisch beim Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

Bisher wurden laut LfSt Beiträge/Daten zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber entweder über eine von der Versicherung ausgestellte Papier-Bescheinigung oder die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt. Das bis einschließlich 2025 maßgebliche Papierbescheinigungsverfahren werde ab 2026 durch das elektronische Übermittlungsverfahren ersetzt.

Um den bürokratischen Aufwand bei der (lohn)steuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung zu mindern, werde ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (Versicherungsunternehmen), der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern umgesetzt. Bundesweit betrifft dies nach Angaben des LfSt circa neun Millionen Versicherte und 40 private Kranken- und Pflegeversicherungen.

Im bisherigen Verfahren hätten die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die jährliche Papierbescheinigung der Versicherung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt. Soweit dies nicht geschehen sei, sei automatisch die Mindestvorsorgepauschale von 1.899 Euro angewendet worden.

Beim neuen Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Daten der KV/PV übermittle das Versicherungsunternehmen die Art und Höhe der Beiträge (Lohnsteuerabzugsmerkmale der KV/PV) für das Folgejahr bis zum 20. November an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Das BZSt bilde aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale und stelle diese im Rahmen der ELStAM für den Abruf durch die Arbeitgeber bereit. Der Abruf durch den Arbeitgeber erfolge analog der bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch.

Für die Versicherten bedeutet das laut LfSt, dass sie keine Papierbescheinigungen der Versicherung mehr vorlegen müssen. Die bisher angewendete Mindestvorsorgepauschale sei weggefallen. Neben der Durchführungsweise könne sich auch die Zuordnung der jeweiligen Beiträge ändern. Das, so das LfSt, könne ab dem 01.01.2026 Auswirkungen auf die Höhe des Nettoeinkommens haben.

Genauso wie die bisherigen Papierbescheinigungen beinhalte die elektronische Datenübermittlung zwei Beitragswerte: die Beitragshöhe für den steuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung und die Höhe des Basisbeitrags, der bei der Lohnsteuer als Sonderausgaben (Minderung des zu versteuernden Einkommens) angerechnet werden kann.

Werden in Ausnahmefällen die KV/PV ELStAM nicht oder nicht zutreffend für den Abruf bereitgestellt, sollten sich die Versicherten an die jeweilige Versicherung wenden. Die Finanzämter sind nach Angaben des LfSt nicht berechtigt, bei fehlerhaften Zuordnungen/ fehlerhaften Daten abzuändern.

Ausnahmen zur elektronischen Übermittlung gebe es bei Beiträgen zu ausländischen KV/PV. Ausländische Versicherungsunternehmen seien auch ab 2026 nicht zur elektronischen Übermittlung verpflichtet.

Selbsthilfeeinrichtungen und Solidargemeinschaften mit einer Bestätigung nach § 176 Sozialgesetzbuch V des Bundesgesundheitsministeriums, die eine so genannte substitutive Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherungen anbieten, sowie der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sei es freigestellt, am Verfahren des Datenaustauschs teilzunehmen.

Ob ein Versicherungsträger an dem Verfahren teilnimmt, sei gegebenenfalls bei diesem zu erfragen.

In diesen Ausnahmefällen können die Versicherten laut LfSt einen Antrag auf Eintragung eines Freibetrages im Lohnsteuerermäßigungsverfahren beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt stellen. Dieser Wert werde dann dem Arbeitgeber elektronisch als ELStAM bereitgestellt.

Wer einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Hauptvordruck und Anlage Sonderausgaben) gestellt habe, sei, sofern dieser berücksichtigt wur-



de, zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Landesamt für Steuern Niedersachsen, PM vom 17.11.2025

Unterstützungsstreik mit Ziel gemeinsamen Antrags auf Allgemeinverbindlichkeit zulässig

Ein Unterstützungsstreik in einem konzernangehörigen Unternehmen kann zulässig sein, wenn der Hauptarbeitskampf unter anderem auf die gemeinsame Antragstellung der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nach § 5 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) gerichtet ist. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschieden.

Eine Arbeitgeberin hatte Schadensersatz in Höhe von rund 300.000 Euro von der beteiligten Gewerkschaft gefordert. Hintergrund war ein 24-stündiger Solidaritätsstreik, zu dem die Gewerkschaft aufgerufen hatte. Dieser sollte die Beschäftigten anderer Unternehmen desselben Konzerns unterstützen, die sich im Hauptstreik mit der Gewerkschaft befanden. Ein Ziel des Hauptarbeitskampfs war neben der Erhöhung der Tarifvergütung die gemeinsame Beantragung der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge für den Groß- und Außenhandel NRW.

Die klagende Arbeitgeberin hielt den Unterstützungsstreik für unzulässig und damit rechtswidrig, weshalb die Gewerkschaft ihr den durch den Streik entstandenen Schaden zu ersetzen habe. Das Streikziel - die gemeinsame Antragstellung der Tarifvertragsparteien - sei kein legitimes Ziel eines Arbeitskampfes.

Das LAG bestätigte im Berufungsverfahren die Klageabweisung durch das Arbeitsgericht Köln. Es stellte klar, dass auch die gemeinsame Antragstellung nach § 5 Absatz 1 TVG ein rechtmäßiges Ziel eines Arbeitskampfs darstellen könne. Eine pauschale Ausklammerung solcher schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Streikrecht sei mit Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Andernfalls würden bestimmte Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dem Arbeitskampf unzulässig entzogen ("streikfrei" gestellt).

Der Einordnung der gemeinsamen Antragstellung nach § 5 Absatz 1 TVG als eine Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen stehe auch nicht entgegen, dass die Allgemeinverbindlicherklärung auch die so genannten Außenseiter, die nicht Mitglieder der tarifschließenden Parteien sind, erfassen würde. Vielmehr gehöre auch dies zu der den Koalitionen durch Artikel 9 Absatz 3 GG zugewiesenen öffentlichen Aufgabe, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt, die dort unter dem Aktenzeichen 1 AZR 139/25 läuft.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 10.07.2025, 8 SLa 582/24, nicht rechtskräftig

Gesetzlicher Mindestlohn: Keine Erfüllung durch Firmenwagen

Ein Arbeitgeber muss zusätzlich zu den wegen Überlassung eines Firmenwagens bereits entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Durch die Überlassung eines Firmenwagens werde der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt, stellt das Bundessozialgericht (BSG) klar.

Mit der vom Gesetz angeordneten Entstehung des gesetzlichen Mindestlohns würden hierauf Sozialversicherungsbeiträge fällig. Diese sind laut BSG nicht durch die wegen der Überlassung des Firmenwagens bereits gezahlten Beiträge abgegolten. In den entschiedenen zwei Verfahren hat das BSG damit den Revisionen der Deutschen Rentenversicherung Bund stattgegeben.

In beiden Fällen stellten die Arbeitgeber ihren teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern als einzige Vergütung jeweils einen Firmenwagen zur Verfügung. Hierauf führten sie Sozialversicherungsbeiträge ab. Nach Betriebsprüfungen forderte die Deutsche Rentenversicherung Bund Beiträge nach, weil der gesetzliche Mindestlohnanspruch durch die Überlassung eines Firmenwagens (noch) nicht erfüllt sei.

Das BSG bestätigte diese Rechtsauffassung. Ihr stehe nicht entgegen, dass bereits Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Ein die vereinbarte Vergütung übersteigender Zufluss durch die Überlassung des Firmenwagens sei gegebenenfalls zwischen den Arbeitsvertragsparteien rückabzuwickeln, führe aber nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Beitragsforderung.

Bundessozialgericht, Entscheidungen vom 13.11.2025, B 12 BA 8/24 R und B 12 BA 6/23 R

Bauen & Wohnen

Antrag auf Wohnungsbauprämie für 2025: Vordruckmuster bekannt gegeben

Nach § 4 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) vom 30.10.1997 ist der Antrag auf Wohnungsbauprämie nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Vordruckmuster für 2025 bekannt gemacht.

Laut Ministerium können die Vordrucke auch maschinell hergestellt werden, wenn sie sämtliche Angaben in der gleichen Reihenfolge enthalten. Abweichende Formate seien zulässig; die Erklärung zu den Einkommensverhältnissen könne hervorgehoben oder auf sie auffallend hingewiesen werden. Maschinell erstellte Anträge für Aufwendungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 WoPG bräuchten nicht handschriftlich von dem Unternehmen unterschrieben zu werden.

Die Beantragung der Wohnungsbauprämie für Bausparbeiträge (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 WoPG) kann nach Angaben des BMF auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern ein zulässiges elektronisches Antragsverfahren von der Bausparkasse angeboten wird.

Die Antragsformulare auf Wohnungsbauprämie 2025 werden im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 23.09.2025

Sonderabschreibung: Nicht bei Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt laut Bundesfinanzhof (BFH) vielmehr voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordere eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands.

Der Klägerin gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Klägerin ebenfalls vermietete. Das Finanzamt berücksichtigte die reguläre Abschreibung, lehnte jedoch die beantragte Sonderabschreibung nach § 7b EStG ab. Die Klage blieb erfolglos.

Die Revision wies der BFH zurück und bestätigte die Sichtweise der Vorinstanz. Der Zweck der Sonderabschreibung nach § 7b EStG liege darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Dies folge aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das Teil der so genannten Wohnraumoffensive der damaligen Bundesregierung war.

Der Abriss und anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen erfülle dieses Ziel nicht. Anderes könne nur gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss stehe. Im Streitfall habe kein solcher Ausnahmefall vorgelegen. Denn die Klägerin habe von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten seien zeitlich unmittelbar aufeinander gefolgt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.08.2025, IX R 24/24

Störung des Wegerechts zu spät geltend gemacht: Tore dürfen bleiben

Im Grundbuch gesicherte Wegerechte auf Nachbargrundstücken, um das eigene Grundstück zu erreichen, sind weit verbreitet. Doch was gilt, wenn der Nachbar auf dem Weg eine Toranlage errichtet? Das Landgericht (LG) Köln hat entschieden, dass die Errichtung von Toren an sich noch keine unzulässige Beeinträchtigung des Wegerechts darstellen muss. Zudem unterliege ein Abwehranspruch der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

Geklagt hatte die Eigentümerin eines Grundstücks, zugunsten dessen ein im Grundbuch eingetragenes Wegerecht zulasten mehrerer umliegender Flurstücke besteht. Die Beklagte ist Eigentümerin eines dieser Flurstücke.

Im notariellen Kaufvertrag über das klägerische Grundstück, auf den das Grundbuch hinsichtlich des Wegerechts Bezug nimmt, heißt es, es werde "noch ein Zugang auf einer Breite von 1,5 Meter" erstellt. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle sei berechtigt, diese Fußwege zu begehen und mit Gartengerätschaften zu befahren.

Vor etwa 14 Jahren errichtete die Beklagte auf dem Zugang zwei - nicht abschließbare - Tore; eines davon unmittelbar am Gehweg mit einer Breite von circa einem Meter und ein zweites, circa 1,20 Meter breites einige Meter weiter hinten. In der Folge kam es zwischen den Parteien zu Diskussionen darüber. In 2024 klagte die Grundstückseigentümerin dann auf Beseitigung der Tore.



Das LG hat die Klage abgewiesen. Das Wegerecht bezwecke hier, den Garten des Grundstücks der Klägerin von der Straße aus erreichbar zu machen. Die Tore an sich beeinträchtigten die Erreichbarkeit des klägerischen Grundstücks nicht unzulässig. Es stehe dem Eigentümer des mit einem Wegerecht belasteten Grundstücks im Allgemeinen frei, sein Grundstück einzuzäunen und (sogar) mit einem verschließbaren Tor zu versehen. Er müsse dem Berechtigten allerdings die Möglichkeit einräumen, das Tor jederzeit zur Ausübung des Wegerechts zu öffnen. Eine vollständige Beseitigung der Tore könne die Klägerin daher nicht verlangen.

Ein Anspruch könnte nur hinsichtlich einer Verbreiterung der Tore in Betracht kommen, falls die Durchgangsbreite von circa einem Meter für das "Befahren mit Gartengerätschaften" nicht ausreichend wäre. Ein derartiger Anspruch sei aber nicht durchsetzbar, da verjährt, so das LG. Die Beklagte habe die Einrede der Verjährung auch erhoben.

Zwar sei von Ansprüchen wegen einer Störung (Beeinträchtigung) einer Grunddienstbarkeit der Anspruch des Berechtigten einer Grunddienstbarkeit zu unterscheiden, der auf eine Verwirklichung des Rechts selbst gerichtet sei. Letzterer unterliege einer Verjährungsfrist von 30 Jahren. Vorliegend sei der Klägerin die Verwirklichung ihres Wegerechts auch unter den jetzigen Verhältnissen allerdings möglich, denn das Wegerecht werde nur dadurch gestört, dass der Weg keine Breite von 1,5 Meter habe. Insbesondere sei der Teil-Aspekt des Wegerechts in Form von "Befahren mit Gartengerätschaften" nicht ausgeschlossen, da dies mit "Gartengerätschaften" in üblicher Form - wie Schubkarren, Leiterwagen oder Benzin-/Akku-Rasenmäher in handelsüblicher Form - ohne weiteres möglich bleibe. Damit gehe es nur um die Störung der Ausübung und nicht um die Verwirklichung des Rechts an sich und der Anspruch unterliege der dreijährigen Verjährung.

Landgericht Köln, Urteil vom 21.10.2025, 30 O 487/24, nicht rechtskräftig

Asbest im Kleingarten berechtigt nicht zum Rücktritt

Asbest auf dem Dach einer Gartenlaube mag beunruhigend klingen, berechtigt aber nicht automatisch zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Das hat das Landgericht (LG) Lübeck entschieden.

Ein Ehepaar kaufte eine gepachtete Kleingartenparzelle. Auf der Parzelle stand eine Laube mit einem Dach aus teilweise brüchigen Eternitplatten, also asbesthaltigem Material. Erst nach der Übergabe der Parzelle fiel das dem Paar auf. Es wollte die Parzelle zurückgeben und erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Das LG Lübeck wies die Klage ab, das Paar könne den Vertrag nicht rückabwickeln. Denn Asbest auf dem Laubendach stelle für sich genommen keinen Mangel dar. Anders sei es bei Vorliegen einer konkreten Gesundheitsgefahr. Ein beauftragter Sachverständiger habe eine solche hier aber nicht feststellen können. Selbst von den brüchigen Platten gehe keine nennenswerte Gefahr aus, da sich diese im Freien auf dem Dach befänden.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 23.10.2025, 3 O 131/22, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Schenkungsteuer: Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger und seine Ehefrau waren je zur Hälfte Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten. In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau das Familienheim unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des Klägers bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung der Ehefrau an den Kläger. Letzterer gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Absatz 1 Nr. 4a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG).

Das Finanzamt sah den Kläger durch die unentgeltliche Übertragung zwar in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims als bereichert an und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Die beantragte Steuerbefreiung gestand es ihm allerdings nicht zu.

Mit der Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte der Kläger Erfolg. Der BFH schloss sich der Auffassung des FG an und wies die durch das Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet zurück. Zivilrechtlich habe durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständiger Rechtsträger Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer werde allerdings der an der GbR als Gesellschafter beteiligte Ehegatte unabhängig vom Zivilrecht als in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteil an dem Familienheim bereichert angesehen. Deshalb sei es folgerichtig, so der BFH, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafter-Ehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nr. 4a ErbStG zu gewähren.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.06.2025, II R 18/23

Doppelte Haushaltsführung: Kein Werbungskostenabzug für vom Gatten gezahlte Kosten einer Zweitwohnung

Mietaufwendungen, die ein Ehegatte aufgrund eigener vertraglicher Verpflichtung getragen hat, kann der andere Ehegatte, ohne selbst vertraglich verpflichtet zu sein, grundsätzlich nicht im Wege des Drittaufwands einkünftemindernd geltend machen. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Eine Ehefrau wohnte in B-Stadt, wo sie auch arbeitete, während ihr Ehegatte in A-Stadt wohnte. In B-Stadt war der Ehemann Mieter einer Eigentumswohnung, die Miete dafür zahlte er von seinem Konto. Für die Mietwohnung in der Stadt B machte die Ehefrau im Streitjahr Unterkunftskosten von 7.800 Euro im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte diese nur zur Hälfte an, weswegen die Frau klagte. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage in weiterem Umfang statt. Das Finanzamt legte Revision ein. Es seien allenfalls die vom Finanzamt bereits zuerkannten 3.900 Euro zu berücksichtigen, und das auch nur, weil das Verböserungsverbot es verbiete, gar keine Unterkunftskosten anzusetzen.

Der BFH gab dem Finanzamt recht. Auch bei zusammen veranlagten Ehegatten könne nicht der eine Ehegatte die Erwerbsaufwendungen, die der andere Ehegatte getragen hat, selbst einkünftemindernd geltend machen. Denn auch hier gelte der Grundsatz, so der BFH, dass der Aufwand eines Dritten ohne eigene Kostenbeteiligung nicht zum eigenen Werbungskostenabzug berechtigt. Danach könne ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen seines Ehegatten grundsätzlich nicht als "Drittaufwand" abziehen.

Allerdings können nach der Rechtsprechung des BFH Aufwendungen dann als eigene Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Steuerpflichtigen abgezogen werden, wenn ein Dritter dem Steuerpflichtigen einen Geldbetrag zuwenden will und zur Abkürzung des Zahlungswegs Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen begleicht, die diesem aus aufwandsverursachenden Vorgängen entstanden sin.

Hiervon ging der BFH im vorliegenden Fall nicht aus. Die Voraussetzungen für die Annahme eines abgekürzten Zahlungswegs lägen nicht vor. Der Kläger habe der Klägerin mit der Begleichung der Miete für die Wohnung in Stadt B nichts zugewandt, sondern diese als Mieter der Wohnung und somit Schuldner der Miete auf eigene Rechnung geleistet.

Aus diesem Grund ließ der BFH auch dahinstehen, ob die Klägerin - wie sie behauptet - "Nebenkosten" für die Wohnung in der Stadt B von ihrem Konto gezahlt hat. Denn auch in diesem Fall käme es darauf an, wer die fraglichen Beträge geschuldet hat. Dies sei im Streitfall auch für die Nebenkosten nicht die Klägerin, sondern allein der Kläger gewesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.09.2025, VI R 16/23



Teilung des Nachlasses: Zur Befreiung von der Grunderwerbsteuer

Die Übertragung eines Grundstücks von einer Erbengemeinschaft auf eine Personengesellschaft bei Teilung des Nachlasses ist zu dem Anteil von der Grunderwerbsteuer befreit, zu dem ein Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist.

Die Steuerbefreiung ist aber insoweit nicht zu gewähren, als sich der Anteil des Miterben am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf diese vermindert. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Erwirbt eine Personengesellschaft, an der ein Miterbe beteiligt ist, ein zum Nachlass gehörendes Grundstück zur Teilung des Nachlasses, seien nämlich die Fristen des § 5 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) zu beachten. Danach seien die Befreiungstatbestände des § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 GrEStG insoweit nicht anzuwenden, als sich der Anteil des Miterben am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf diese vermindert.

Die Geltung dieser Einschränkung im Rahmen des § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG folgt laut BFH aus dem Umstand, dass eine Begünstigung des Erwerbs einer Personengesellschaft, die selbst nicht Miterbin ist, nicht isoliert auf § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG gestützt werden kann. Erst die Anwendung des Rechtsgedankens der §§ 5 und 6 GrEStG, die jeweils in Absatz 3 Einschränkungen vorsehen, gewährleiste eine Steuerbefreiung des Erwerbs der Personengesellschaft zu dem Anteil, zu dem der Miterbe an dieser beteiligt ist.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.06.2025, II R 42/21

Wohnung wird an Eltern überlassen: Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die Überlassung einer Wohnung an die Eltern nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Gebäudeeigentümers und Steuerpflichtigen anzusehen ist. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Er hat deswegen eine Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Die in dem Fall aufgeworfene Frage der Anwendbarkeit des § 23 Abs.atz1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf an die Eltern überlassene Wohnungen sei geklärt. Der BFH habe am 14.11.2023 entschieden, dass die Überlassung einer Wohnung an Eltern nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Steuerpflichtigen anzusehen ist (IX R 13/23). Als steuerliche Begünstigung sei der Tatbestand der Steuerbefreiung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG eng auszulegen.

Dieses Ergebnis sei unabhängig davon, ob sich die überlassene Wohnung in dem zugleich von den Steuerpflichtigen bewohnten Objekt ("Mehrgenerationenhaus") oder in einem anderen, gegebenenfalls weiter entfernten Gebäude befindet. Auch die Frage, ob es auf das Vorliegen einer eigenständigen Wohnung ankommt oder ob abgrenzbare Räumlichkeiten ausreichen, sei höchstrichterlich bereits entschieden worden (BFH, Entscheidung vom 19.07.2022, IX R 20/21).

Soweit sich die Kläger im konkreten Fall auf die Pflegebedürftigkeit und die Unterhaltsberechtigung der Eltern beriefen, sei beides vom Finanzgericht nicht festgestellt worden.

Insgesamt lägen damit auch die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision zur Fortbildung des Rechts nicht vor.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 23.10.2025, IX B 71/25

Medien & Telekommunikation

Datenübermittlung an die Schufa: LG Lübeck ruft EuGH an

Bundesweit verzeichnen die Gerichte viele Klagen gegen Mobilfunkunternehmen, die die Vertragsdaten ihrer Kunden ohne deren Zustimmung an die Schufa übermittelten. Das Landgericht (LG) Lübeck hat jetzt ein derartiges Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen vorgelegt, um ein Urteil sprechen zu können.

Das Mobilfunkunternehmen hatte ohne Einwilligung des Kunden Name, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Vertragsschlusses und Vertragsnummer an die Schufa weitergegeben. Die Schufa hatte circa zwei Jahre später mitgeteilt, dass die Daten in den von ihr berechneten "Bonitätsscore" eingeflossen waren. Der Betroffene verlangt nun vom Mobilfunkunternehmen, künftig derartige Datenübermittlungen an Auskunfteien wie die Schufa zu unterlassen. Zudem begehrt er Schadensersatz. Das Mobilfunkunternehmen argumentiert, die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erlaube die Datenübermittlung an die Schufa.

Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen vorgelegt. Konkret möchte das LG wissen, ob die Bestimmung, auf die sich das Mobilfunkunternehmen beruft, nämlich Artikel 6 f.) DS-GVO, auf derartige Fälle überhaupt Anwendung findet. Das Gericht hat daran Zweifel, da die massenhafte Übermittlung derartiger Daten an die Schufa die Grundrechte sehr vieler Bürger berühre. Es sei deshalb Aufgabe der Europäischen Union, genau zu regeln, wer was zu welchem Zweck an die Schufa übermitteln dürfe. Das sei bislang nicht geschehen;

Der EuGH möge zudem klären, ob die Übermittlung von Daten an die Schufa jedenfalls dann rechtswidrig ist, wenn die Schufa sie zur Profilbildung (so genanntes Scoring) verwendet. Schließlich bittet das LG um Antwort auf die Frage, ob die betroffenen Verbraucher auch dann Schadensersatz verlangen können, wenn sie vor Vertragsschluss zwar nicht nach ihrer Zustimmung gefragt, aber immerhin auf die Datenübermittlung hingewiesen wurden.

Landgericht Lübeck, Beschluss vom 04.09.2025, unanfechtbar

Zum Posten von Beleidigungen eingerichtetes Facebook-Konto ist zu löschen

Wird ein Nutzerkonto auf Facebook den Gesamtumständen nach ausschließlich dazu eingerichtet und genutzt, rechtsverletzende Äußerungen über eine Person zu posten, besteht nicht nur ein Anspruch auf Löschung der Äußerungen, sondern auch auf Löschung des Kontos. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Eine Frau hatte von der Facebook-Betreiberin verlangt, es zu unterlassen, zwei Nutzerkonten bereitzuhalten sowie fünf Äußerungen - unter anderem "Du dumme Sau", "frigide menopausierende Schnepfe" - zu verbreiten beziehungsweise verbreiten zu lassen. Die Klage hatte in zweiter Instanz Erfolg. Das OLG bejahte eine Persönlichkeitsverletzung, für die Facebook als Störerin hafte.

Bei den auf dem einen Profil geposteten Äußerungen handele es sich sämtlich um herabsetzende Werturteile, führt das OLG aus. In keinem Fall seien sachliche Anknüpfungspunkte für die herabsetzenden Äußerungen erkennbar. Die Klägerin sei jedenfalls in ihrem Bekanntenkreis auch als die mit den Äußerungen gemeinte Person identifizierbar. Dies ergebe sich bei diesem Profil aus den dort beigefügten Bildern, die unstreitig die Klägerin zeigten.

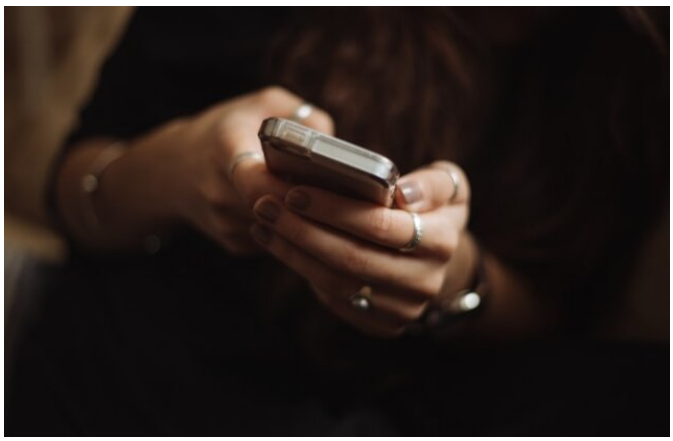
Hinsichtlich des anderen Nutzerkontos liege die Persönlichkeitsverletzung zum einen in der erkennbaren Verfremdung ihres für das Nutzerkonto verwendeten Namens, die als Beleidigung zu werten sei. Zum anderen liege sie in den ohne Bezug unverbunden auftauchenden Äußerungen, wie etwa "Wer nichts vorzuweisen hat, labert Scheiße". Auch hier sei die Klägerin als gemeinte Person erkennbar. Dies folge aus dem gewählten Profilnamen, "der in verfremdender Weise, aber bildlich und klanglich erkennbar den Namen der Klägerin nachbildet", so das OLG.

Facebook sei hier ausnahmsweise nicht nur zur Löschung der Äußerungen, sondern der Nutzerkonten selbst verpflichtet. Die Kontenlöschung sei unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt, "wenn das Konto nach den Gesamtumständen ausschließlich dazu eingerichtet und genutzt wurde beziehungsweise wird, rechtsverletzende Äußerungen über den Anspruchsteller abzusetzen beziehungsweise zu veröffentlichen", begründet das OLG. Sie beinhalte zwar einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Da hier jedoch nur persönlichkeitsverletzende Inhalte auf den Konten gepostet worden seien, sei - auch angesichts der Vielzahl der gegen die Klägerin gerichteten Äußerungen - die Löschung des Kontos gegenüber der Löschung einzelner Äußerungen das effektivere Mittel, um vergleichbaren Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Facebook hafte dabei als mittelbare Störerin, da die Klägerin sie hinreichend konkret vorprozessual auf die Persönlichkeitsverletzungen hingewiesen habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision begehrt werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 26.6.2025, 16 U 58/24,



nicht rechtskräftig

Influencer-Streit: Keine wettbewerblichen Unterlassungsansprüche

Äußerungen eines Influencers über eine Influencerin können im Fall einer rechtswidrigen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts Unterlassungsansprüche auslösen. Wettbewerbliche Unterlassungsansprüche bestehen mangels eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Influencern und dem fehlenden Charakter der Äußerungen als geschäftliche Handlungen nicht, urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Die Klägerin, eine Content-Kreatorin und Streamerin, betreibt Accounts auf mehreren Plattformen, unter anderem YouTube, Twitter, TikTok und Instagram. In ihren Videos bespricht sie aktuelle politische Themen und setzt sich dabei insbesondere für Frauenrechte, Feminismus und Rechte der LGBTQ-Community ein. Zudem streamt sie Gaming-Content. Der Beklagte ist Streamer/Influencer und Webvideoproduzent. Er betreibt ebenfalls Accounts auf den genannten Plattformen.

Die Klägerin wendet sich gegen konkrete Äußerungen des Beklagten über sie in einem YouTube-Video. Die Klage war zum Teil erfolgreich: Laut OLG kann die Klägerin Unterlassung von Äußerungen wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlangen, soweit dieses das Recht des Beklagten auf Presse- beziehungsweise Meinungsfreiheit überwiege. Meinungsäußerungen genössen dabei einen sehr weiten Schutz, die Verbreitung unwahrer Tatsachen dagegen keinen. Für herabwürdigende Meinungsäußerungen müssten aber gewisse Anhaltspunkte gegeben sein, für die den Beklagten die Beweislast treffe.

Ausgehend hiervon dürfe der Beklagte etwa nicht weiter äußern, die Klägerin "hetzt Tag ein Tag aus (...)", es sei ihr Geschäftsmodell, "diesen Hass zu verbreiten und dieses Fake News", sie unterstelle anderen Menschen, sie sexuell zu belästigen. Bei diesen Äußerungen handele es sich um nicht erwiesen wahre Tatsachen. Als Meinungsäußerung hinnehmen müsse die Klägerin dagegen etwa die Äußerungen des Beklagten, sie verklage ihn, "weil es ihr nicht gefällt, was ich über sie sage (...)"; sie lege ein "mysogenes Verhalten" an den Tag, er halte sie für eine "Hatefluencerin", "sie verbreitet Hass, das ist ihr Content".

Auf wettbewerbliche Ansprüche könne sich die Klägerin nicht stützen, führte das OLG aus. Es fehle an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. Zwar seien beide "auf dem Streaming-Markt" tätig. Dies genüge jedoch für sich genommen nicht für die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses. Insoweit sei zu beachten, dass der Beklagte in dem hier gegebenen Kontext weder eigene noch fremde Waren oder Dienstleistungen anpreise. Vielmehr stelle er mit den in diesem Rechtsstreit in Rede stehenden Äußerungen die (Rechts-) Streitigkeiten der Parteien dar, bewerte diese und bitte um Spenden zur Rechtsverteidigung oder bewertet die Beiträge der Klägerin.

Es sei nicht dargelegt, glaubhaft gemacht oder ersichtlich, dass der Vorteil der einen Partei zugleich einen Nachteil der anderen Partei bedeuten würde. Die geführten öffentlichen Auseinandersetzungen beeinträchtigten aber nicht die jeweils andere Partei, sondern dürften die Klickzahlen beider Parteien steigern, so das OLG. Darüber hinaus habe die Klägerin sich selbst dahingehend eingelassen, dass sie sich mit dem Spielen finanziere und den Rest "ehrenamtlich" mache, mithin nicht unternehmerisch.

Die Äußerungen stellten zudem keine geschäftlichen Handlungen dar, da sie nicht der Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen dienten, sondern Informations- und Unterhaltungsfunktion hätten. Es handele sich um redaktionelle Beiträge, bei denen kein werblicher Überschuss gegeben sei.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 17.07.2025, 16 U 80/24

Staat & Verwaltung

Rechtsmittelstreitwerte sollen erhöht werden: Bundeskabinett beschießt Formulierungshilfe

Die Beträge, ab denen Berufung oder Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen eingelegt werden kann, sollen moderat angehoben werden. Damit soll im Gleichklang mit der Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten die Inflation seit der jeweils letzten Anpassung der Beträge berücksichtigt werden.

Die Änderungen sollen im parlamentarischen Verfahren zusammen mit der Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten erfolgen. Eine entsprechende Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Bundesregierung jetzt beschlossen.

Die moderate Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte berücksichtige, dass Rechtsmittel auch bei geringen Streitwerten oftmals eine hohe Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung haben können. Die Anpassung solle zugleich zu kürzeren Verfahrensdauern beitragen. Denn durch die Erhöhung werde sich insgesamt die Zahl der Rechtsmittelverfahren verringern, so das Ministerium.

Konkret sei vorgesehen, die Wertgrenze für Berufungen (§ 511 der Zivilprozessordnung - ZPO), für Beschwerden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach § 61 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) von derzeit 600 auf 1.000 Euro zu erhöhen. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (§ 544 ZPO) soll von derzeit 20.000 auf 25.000 Euro angehoben werden und die Wertgrenze für viele Kostenbeschwerden von derzeit 200 auf 300 Euro.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 22.10.2025

Videoaufnahmen in der S-Bahn: Fahrgast kann keine Herausgabe verlangen

Die Betreiberin des öffentlichen S-Bahn-Netzes in Berlin ist nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht dazu verpflichtet, Fahrgästen eine Kopie der Videoaufnahmen über ihre Fahrt in der S-Bahn herauszugeben. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat eine entsprechende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Ergebnis bestätigt.

Ein Mann hatte bei der S-Bahn Berlin GmbH die Herausgabe einer Kopie der Videoaufnahmen seiner Fahrt mit der S-Bahn verlangt. Er berief sich auf das in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Auskunftsrecht (Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO). Die Betreiberin der S-Bahn verweigerte das mit Hinweis auf ihr Datenschutzkonzept, das sie mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt hatte. Dieses sieht vor, dass die S-Bahn Berlin GmbH die Videoaufnahmen nicht selbst einsehen kann und nur bei Auskunftsanfragen der Strafverfolgungsbehörden an diese herausgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Löschung durch fortlaufende Überschreibung nach 48 Stunden.

Das OVG gesteht dem Fahrgast zwar zu, dass es sich bei den Videoaufnahmen um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt. Dennoch habe die S-Bahn Berlin GmbH die Herausgabe angesichts ihres Datenschutzkonzeptes verweigern dürfen. Dieses verfolge gerade das Ziel, den Wertungen der Datenschutz-Grundverordnung und den Persönlichkeitsrechten der Fahrgäste in größtmöglichem Umfang Rechnung zu tragen. Demgegenüber habe das Interesse des Mannes am Erhalt gerade der Videoaufzeichnung zurückzutreten, nachdem ihn die S-Bahn-GmbH auf sein Gesuch hin entsprechend Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO über die Art und Weise sowie Dauer der Datenspeicherung informiert hatte.

Ob es bei dieser Entscheidung bleibt, bleibt abzuwarten: Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.05.2025, OVG 12 B 14/23, nicht rechtskräftig

Täuschende Lehrerin zu Recht nicht eingestellt

Das Land Nordrhein-Westfalen durfte einer Lehrerin die Verbeamtung versagen, weil sie bei der erforderlichen amtsärztlichen Überprüfung über ihren Gesundheitszustand getäuscht hat. Den Versagungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf wegen berechtigter Zweifel an der charakterlichen Eignung der Lehrerin hält das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen für rechtmäßig.

Die angestellte Lehrerin wollte verbeamtet werden. Im Zuge der hierfür notwendigen amtsärztlichen Untersuchung erklärte sie der zuständigen Amtsärztin, sie sei vor kurzem zur Abklärung einer Bauchraumverhärtung operiert worden. Daraufhin forderte die Amtsärztin weitere Unterlagen und wies darauf hin, die Lehrerin könne ihre Erklärung über die Schweigepflichtentbindung auch widerrufen. Das tat diese, vereinbarte aber sogleich einen neuen Termin bei demselben Gesundheitsamt für eine neue amtsärztliche Untersuchung. Diese fand bei einer anderen Amtsärztin statt. Ihr verschwieg die Klägerin die Operation sowie die



Verhärtung, sodass die Amtsärztin ihr die für die Verbeamtung notwendige gesundheitliche Eignung attestieren wollte. Bevor es zur Verbeamtung kam, fiel die doppelte Untersuchung auf. Die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf lehnte die Bewerbung der Klägerin unter Verweis auf ihre mangelnde charakterliche Eignung als Lehrerin ab.

Für das VG Gelsenkirchen erfolgte die Ablehnung zu Recht. Die Klägerin die Bauchraumverhärtung verschwiegen, um so täuschungsbedingt ihre gesundheitliche Eignung zu erschleichen. Dies sei mit dem Leitbild eines Lehrers nicht zu vereinbaren. Lehrer stellten gerade auch in Ausübung ihrer Erziehungsfunktion ein Vorbild für aufrichtiges und regelkonformes Verhalten dar. Die Bezirksregierung habe dieses Leitbild durch das Täuschungsmanöver zu Recht als nachhaltig beschädigt angesehen.

Dass die Lehrerin die Verhärtung selbst für medizinisch irrelevant halte, sei nicht durchschlagend. Bereits die Ausführungen der ersten Amtsärztin hätten ihr laut VG deutlich gemacht haben müssen, dass die Verbeamtung auch von der Abklärung der Bauchraumverhärtung abhängen wird. Das VG sah in dem Verhalten eine arglistige Täuschung, die selbst bei erfolgter Verbeamtung den Tatbestand der notwendigen Rücknahme einer Ernennung erfüllt hätte.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin kann beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen die Zulassung der Berufung beantragen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 17.09.2025, 1 K 5204/24, nicht rechtskräftig

Gewässerschutz: Bundesregierung muss Aktionsprogramm Nitrat erstellen

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat ist verpflichtet, ein den Vorschriften der Düngeverordnung anschließend zugrunde zu legendes nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Geklagt hatte die Deutsche Umwelthilfe (DUH). Sie begehrte vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) eine Änderung des düngungsbezogenen Teils des Nationalen Aktionsprogramms mit dem Ziel zu gewährleisten, einen Grenzwert von 50 mg/l Nitrat an allen deutschen Grundwassermessstellen und bestimmte Werte an Messstellen deutscher Oberflächengewässer einzuhalten.

Das OVG hatte die Klage als unbegründet abgewiesen. Die DUH sei nach den Bestimmungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit ihrem gesamten Vorbringen ausgeschlossen (so genannte Präklusion), weil die von ihr im Rahmen einer Beteiligung zur Beschlussfassung über ein Nationales Aktionsprogramm beziehungsweise die Düngeverordnung erhobenen Einwendungen lückenhaft und nicht hinreichend substantiiert seien.

Vor dem BVerwG hat die DUH die Erstellung eines nationalen Aktionsprogramms beantragt. Mit Erfolg: Das BVerwG hat die Bundesrepublik dazu verurteilt, das bislang fehlende, den Maßgaben des § 3a Absatz 1 des Düngegesetzes genügende nationale Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen.

Die Düngeverordnung als solche reiche nicht aus, um diese Anforderungen zu erfüllen. Das Aktionsprogramm müsse insbesondere geeignet sein, den Nitrateintrag aus der Landwirtschaft derart zu reduzieren, dass das Grundwasser nicht mehr als 50 mg/l Nitrat enthält. Das in einem ersten Schritt erstmalig zu erstellende Aktionsprogramm sei in einem zweiten Schritt in die Beratungen zur Erstellung eines Entwurfs zur Änderung der Düngeverordnung einzubeziehen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.10.2025, BVerwG 10 C 1.25

Bußgeld & Verkehr

E-Autos: Kfz-Steuerbefreiung soll bleiben

Bis zum Jahr 2030 neu zugelassene Elektroautos sollen weiterhin zehn Jahre von der Kfz--Steuer befreit bleiben, allerdings längstens bis 2035.

Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung hat den Bundestag erreicht (BT-Drs. 21/2672). Die Stellungnahme des Bundesrats steht noch aus.

Ohne das Gesetz wären nur noch Fahrzeuge befreit, die vor dem 01.01.2026 zugelassen werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.11.2025

Inhaber ausländischer Führerscheine: Änderung bei Vollstreckung bei Fahrverboten

Die Bundesregierung plant Änderungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Fahrverboten für Inhaber ausländischer EU- und EWR-Führerscheine, "die keinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben".

Der dazu vorgelegte Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/2375) sieht vor, dass auf diesen Führerscheinen das Fahrverbot für das Inland künftig nicht mehr vermerkt wird. Stattdessen soll die Sanktion in das Fahreignungsregister (FAER) eingetragen werden, "sodass sie für die Kontrollbehörden durch Einsichtnahme in das FAER ersichtlich ist".

Damit will die Regierung nach eigener Aussage ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2021 umsetzen. Dem Urteil zufolge sind Mitgliedstaaten nicht berechtigt, auf EU- und EWR-Kartenführerscheinen von Inhabern, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat haben, einen Vermerk über das Verbot anzubringen, in ihrem Hoheitsgebiet zu fahren.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.10.2025

Fahrzeugschein ab sofort auf Handy abrufbar

Fahrzeugpapiere können ab sofort in eine App hochgeladen und dann digital abgerufen werden. Das Papierdokument ist dann nicht mehr mitzuführen. Mit der i-Kfz-App kann der Fahrzeugschein laut Bundesverkehrsministerium auch problemlos an Dritte weitergegeben werden, etwa an eine Werkstatt.

Die App weist Nutzer zudem automatisch auf anstehende Hauptuntersuchungen hin. Sie soll Anfang 2026 auch juristischen Personen, wie Flottenbetreibern, zur Verfügung stehen. Zudem soll ab 2026 auch der Führerschein digital abrufbar sein - langfristig soll das in derselben App geschehen wie beim Fahrzeugschein.

Bundesministerium für Verkehr, PM vom 06.11.2025

Unfall: Busfahrer haftet nach Rotlichtverstoß zu 4/5

Kommt es zur Kollision zwischen einem Linienbus, der bei Rot mit leicht erhöhter Geschwindigkeit in einen Kreuzungsbereich einfährt, und einem Pkw, der eine Linksabbiegespur zu einem Wendemanöver nach einem Gelblichtverstoß nutzt, ist eine Haftungsverteilung von 4/5 zulasten des Busfahrers und 1/5 zulasten des Pkw angemessen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, bei dem die Mutter des Klägers tödlich verletzt wurde. Der Kläger fuhr mit dem Pkw seines Vaters in Frankfurt in südliche Fahrtrichtung die vom Beklagten in nördliche Richtung genutzte Straße. Der Kläger ordnete sich im Kreuzungsbereich auf der Linksabbiegerspur hinter vier weiteren Fahrzeugen ein. Nach dem Umschalten des Linksabbiegerpfeils auf Grün fuhr er als fünftes und letztes Fahrzeug in die Abzweigung ein. Der aus der entgegengesetzten Fahrtrichtung kommende Beklagte steuerte einen Linienbus und kollidierte bei seiner Geradeausfahrt mit dem Fahrzeug des Klägers. Er behauptet, seine Ampel habe Grün gezeigt.

Das Landgericht ging von einer Alleinhaftung des Beklagten aus und gab der Schadensersatzklage ganz überwiegend statt. Das OLG meint dagegen, dass den Kläger eine Mithaftung in Höhe von 1/5 treffe.

Das OLG geht nach der Beweisaufnahme davon aus, dass der Unfall für keinen der Beteiligten ein unabwendbares Ereignis war. Zulasten des Beklagten wirke, dass die Ampel für den Bus unmittelbar vor der Kollision bereits seit mindestens 22 Sekunden Rot gezeigt habe. Dass eine Fehlschaltung in Form eines so genannten feindlichen Grüns vorgelegen habe, schließt das OLG aus. Die Ampelanlage sei auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft worden. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Busfahrer mit 58 km/h und damit mit leicht überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei.

Zulasten des Klägers wirke, dass dieser sich ungewöhnlich lang im Kreuzungsbereich aufgehalten habe. Er habe unter Nutzung der Linksabbiegespur ein Wendemanöver beabsichtigt. Dadurch habe er sich infolge der geringeren Geschwindigkeit länger (neun Sekunden) als üblich (vier



bis 4,5 Sekunden) im Kreuzungsbereich aufgehalten. Er habe die Kollision mit dem für ihn sichtbaren Bus bei rechtzeitiger Bremsung vermeiden können. Zudem sei von einem Gelblichtverstoß des Klägers auszugehen.

Die Abwägung der Verursachungsbeiträge auf Seiten des Beklagten und des Klägers führe zu einer Haftungsverteilung von 4/5 zulasten des Beklagten und 1/5 zulasten des Klägers.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.09.2025, 10 U 213/22, unanfechtbar

Fasan kollidiert mit Motorradhelm: Spezifische Kfz-Betriebsgefahr verwirklicht

Verwirklicht sich die spezifische Gefahr eines Kraftfahrzeuges, wenn ein fliegender Fasan den Beifahrer auf einem Motorrad zu Fall bringt? Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat das bejaht.

Ein Mann war als Beifahrer auf einem Motorrad unterwegs. Als der Fahrer nach einer Linkskurve gerade wieder beschleunigt hatte und schätzungsweise 130 bis 140 km/h fuhr, erhob sich ein Fasan aus dem Seitenstreifen und flog über die Landstraße. Dabei prallte er gegen den Helm des Beifahrers. Dieser verlor den Halt und stürzte auf die Straße. Da er keine Schutzkleidung trug, erlitt er schwerste Schürfwunden am ganzen Körper sowie - trotz des getragenen Motorradhelms - Schnittverletzungen und Frakturen an Kopf und Hals. Der Soziusfahrer musste mehrmals operiert werden und konnte erst etwa fünf Monate später seine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen.

Vor dem Landgericht (LG) Osnabrück nahm der Beifahrer in der Folge die Haftpflichtversicherung des Fahrers auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 25.000 Euro in Anspruch. Das LG lehnte eine Haftung der Versicherung ab: Die Verletzung des Beifahrers habe sich nicht beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 7 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ereignet. Es habe sich keine vom Fahrzeug ausgehende Gefahr verwirklicht. Vielmehr habe ein von außen auf den Beifahrer wirkendes Ereignis - der fliegende Fasan - zu dem Schaden geführt. Das Motorrad selbst sei in den Unfall nicht involviert gewesen. Letztlich habe sich die allgemeine Gefahr verwirklicht, von einem herumfliegenden Gegenstand getroffen zu werden. Jedenfalls liege höhere Gewalt im Sinne von § 7 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung vor. Im Ergebnis scheide eine Haftung damit aus.

Das OLG sieht das anders: Der von dem Beifahrer erlittenen Schaden sei im Sinne des § 7 Absatz 1 StVG "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs" entstanden. Der Soziusfahrer habe sich gerade wegen des in Betrieb befindlichen Motorrades vorwärtsbewegt, nur deswegen habe es zu dem Zusammenstoß kommen können. Aufgrund der Annäherungsgeschwindigkeit des Motorrades von mutmaßlich mehr als 100 km/h hätten bei dem Zusammenstoß ganz erhebliche Kräfte gewirkt, die für den Unfall und die Verletzungen des Beifahrers ursächlich geworden seien. Das, so das Gericht, zeige sich anschaulich daran, dass der Fasan durch den Aufprall in drei Teile zerrissen wurde. Es komme daher auch nicht darauf an, dass das Motorrad selbst von dem Aufprall nicht betroffen wurde. Auch höhere Gewalt - wie bei einem "normalen" Wildunfall - schloss das OLG aus.

Es sprach dem Beifahrer demnach Schmerzensgeld zu, dessen Höhe es unter Verweis auf so genannte Schmerzensgeldtabellen mit 17.000 Euro bemaß. Ein Mitverschulden aufgrund der fehlenden Schutzkleidung nahmen die Richter - weil es sich um den Beifahrer handelte - nicht an.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 24.09.2025, 5 U 30/25, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Mitfliegender Hund darf für Haftungsfragen als "Reisegepäck" gelten

Einen Hund unter den Begriff des Reisegepäcks zu fassen, mag komisch anmuten, ist aber nicht zu beanstanden, sofern bei der Beförderung sichergestellt ist, dass es dem Tier gut geht. Das zeigt ein Fall, der vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gelandet ist.

Eine Frau wollte mit ihrer Hündin von Argentinien nach Spanien fliegen - das Tier aber kam nie an. Es hatte im Gepäckraum befördert werden sollen, sich aber bereits auf dem Weg zum Flieger aus der Transportbox befreit und war davongelaufen. Die Reisende verlangte von der Airline immateriellen Schadenersatz in Höhe von 5.000 Euro. Die Fluggesellschaft war damit auch generell einverstanden, sah den Anspruch der Höhe nach aber auf den für aufgegebenes Gepäck geltenden Höchstbetrag begrenzt.

Der EuGH hat keine Einwände, das Haustier hier als "Reisegepäck" einzuordnen - auch wenn sich der Begriff gewöhnlich auf Gegenstände beziehe. Das Übereinkommen von Montreal regele die internationale Beförderung auf dem Luftweg von Gütern sowie von Personen und Reisegepäck. Der Begriff "Personen" beziehe sich auf den Begriff "Reisende", dem ein Haustier nicht gleichzustellen sei. Folglich falle ein Haustier für die Zwecke der Beförderung im Luftverkehr unter den Begriff "Reisegepäck" - und der Ersatz des Schadens, der durch den Verlust dieses Tiers entstanden ist, richte sich nach der für Reisegepäck vorgesehenen Haftungsregelung, so der EuGH.

Dabei decke der Haftungshöchstbetrag des Luftfahrtunternehmens für den Verlust von Reisegepäck sowohl den immateriellen als auch den materiellen Schaden ab. Ist ein Fluggast der Ansicht, dass der Höchstbetrag zu niedrig ist, habe er die Möglichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung des Luftfahrtunternehmens, einen höheren Betrag festzulegen, indem er das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angibt und den verlangten Zuschlag entrichtet. Das habe die Reisende hier aber nicht getan.

Der Umstand, dass der Schutz des Wohlergehens von Tieren eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellt, hält der EuGH für irrelevant. Tiere könnten dennoch als "Reisegepäck" befördert und in Bezug auf die Haftung für ihren Verlust als solches angesehen werden - sofern den Erfordernissen an ihr Wohlergehen während ihrer Beförderung in vollem Umfang Rechnung getragen werde.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.10.2025, C-218/24

Blitzeinschlag in Flugzeug kann außergewöhnlicher Umstand sein

Ein Flugzeug wird von einem Blitz getroffen; infolge obligatorischer Sicherheitsüberprüfungen kann es erst verspätet wieder eingesetzt werden. Ein Reisender kommt deswegen deutlich verspätet am Zielort an. Eine Ausgleichszahlung steht ihm möglichweise dennoch nicht zu, wie ein vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gelandeter Fall zeigt.

Ein Flugzeug der Austrian Airlines wollte gerade in Rumänien landen, als es von einem Blitz getroffen wurde. Es folgten obligatorische Sicherheitsinspektionen, deretwegen das Flugzeug den folgenden Flug nach Wien nicht wie geplant durchführen konnte. Ein Passagier, der diesen Flug antreten sollte, kam mit einem Ersatzflug über sieben Stunden verspätet in Wien an. Er trat die durch diese Verspätung entstandene potenzielle Forderung an AirHelp ab. Das Unternehmen verlangte eine Ausgleichszahlung von 400 Euro von Austrian Airlines. Die Fluggesellschaft beruft sich auf den Blitzeinschlag als außergewöhnlichen Umstand.

Der EuGH stimmt mit ihr darin überein: Der Unionsgesetzgeber habe in den Begriff der "außergewöhnlichen Umstände" die mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen einbezogen, darunter die Gefahr eines Blitzeinschlags. Ein Blitzeinschlag, nach dem das Flugzeug obligatorischen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen werden muss, sei nicht untrennbar mit dem System zum Betrieb des Flugzeugs verbunden. Er sei daher nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar.

Diese Schlussfolgerung ermögliche es, das Ziel der Sicherheit der Fluggäste zu gewährleisten, so der EuGH. Sie verhindere, dass für Airlines Anreize geschaffen werden, die erforderlichen Maßnahmen zu unterlassen und der Aufrechterhaltung und der Pünktlichkeit ihrer Flüge einen höheren Stellenwert einzuräumen als dem Sicherheitsziel.

Um sich von der Verpflichtung zu befreien, den betroffenen Fluggästen eine Ausgleichszahlung zu leisten, müsse das Luftfahrtunternehmen ferner nachweisen, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Eintritt des außergewöhnlichen Umstands und seine Folgen, etwa eine große Verspätung, zu vermeiden. Das müsse das vorlegende Gericht nun für den vorliegenden Fall beurteilen.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 16.10.2025, C-399/24



Auf nassem Boden ausgerutscht: Kein Schmerzensgeld

Ein Mann rutscht in einem Krankenhaus auf nassem Boden aus. Kurz zuvor war ein Reinigungsfahrzeug an ihm vorbeigefahren. Das hätte ihm eine hinreichende Warnung sein müssen, meint das Landgericht (LG) Flensburg und schließt einen Schmerzensgeldanspruch aus.

Ein Fotograf machte Fotos in einem Krankenhaus für dessen Internetseite. Ein Mitarbeiter des Krankenhauses fuhr mit einer Saug- und Wischmaschine am Fotografen vorbei, wobei unklar ist, ob dabei auch der Boden gereinigt wurde. Anschließend rutschte der Fotograf aus und zog sich eine schwere Knieverletzung zu. Hierdurch war er über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig. Im Nachgang forderte er vom Krankenhaus die Zahlung von Schadensersatz für seinen Verdienstausfall sowie ein Schmerzensgeld.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Der Fotograf habe nicht beweisen können, dass der Boden im Krankenhaus aufgrund des Betriebes der Reinigungsmaschine nass gewesen sei. Im Übrigen hätte sich jedoch auch hieraus keine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Krankenhauses ergeben, da die Reinigungsmaschine nach der Schilderung des Fotografen deutlich wahrnehmbar gewesen sei.

Grundsätzlich seien Vorkehrungen, beispielsweise durch Hinweisschilder, an solchen Orten zu schaffen, wo sich Personen ansonsten nicht ohne Weiteres auf den Beginn der Rutschgefahr einstellen können. Unabhängig von der Frage, ob die Reinigungsmaschine eingeschaltet gewesen ist, hätte der Mitarbeiter des Krankenhauses aufgrund der Lautstärke der Reinigungsmaschine darauf vertrauen dürfen, dass andere Personen die Reinigungsmaschine wahrnehmen und sich auf den Zustand eines gewischten Bodens einstellen.

Landgericht Flensburg, Urteil vom 28.08.2025, 3 O 231/24, nicht rechtskräftig

Autofahrer: Kein Schmerzensgeld nach Tritt in Schlagloch

Ein Autofahrer, der beim Aussteigen in ein Schlagloch tritt, hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn der schlechte Zustand der Straße offenkundig ist. Das hat das Landgericht (LG) Flensburg entschieden.

Ein Mann fuhr mit seinem Fahrzeug auf einen Parkstreifen, um einen Imbiss aufzusuchen. Beim Aussteigen trat er in ein mit Regenwasser gefülltes Schlagloch. Dabei verletzte er sich am Fuß. Der Mann meint, die zuständige Behörde habe wegen des schlechten Zustands des Parkstreifens ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Er fordert ein Schmerzensgeld von 3.000 Euro.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Der schlechte Zustand der Straße an der Unfallstelle sei für jeden Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkennbar gewesen. Zudem müsse in Schleswig-Holstein mit derartigen Schlaglöchern im Straßenbereich gerechnet werden. Des Weiteren hätte der Mann beim Aussteigen auf den Untergrund achten müssen.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz handele es sich bei der Unterhaltung und Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zwar um eine hoheitliche Tätigkeit des Staates. Es sei aber anerkannt, dass der Staat dabei nicht alle erdenkbaren Gefahrenzustände, wohl aber nicht rechtzeitig erkennbare Gefahren ausräumen muss. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Schleswig bestehe ein "unverzüglich abhilfebedürftiger Zustand" nicht bei einer Schlaglochtiefe von fünf bis acht Zentimeter, weil - jedenfalls in Schleswig-Holstein - mit derartigen Schlaglöchern auch auf vielbefahrenen und verkehrswichtigen Straßen gerechnet werden muss (vgl. Hinweisbeschluss vom 14.11.2023, 7 U 114/23).

Landgericht Flensburg, Urteil vom 08.08.2025, 2 O 147/24, rechtskräftig.

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidung zur Veröffentlichung von Ergebnissen einer Lebensmittelkontrolle

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, soweit sie sich gegen eine gerichtliche Eilentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu einer beabsichtigten Veröffentlichung von Informationen über einen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften (»Lebensmittelpranger«) richtet.

Die Kammer stellt in ihrem Beschluss fest, dass der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Auslegung und Anwendung von § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), wonach die Öffentlichkeit »unverzüglich« über lebensmittelrechtliche Verstöße zu informieren ist, die Beschwerdeführerin in ihrer Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verletzt hat. Die Kammer hat den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.

Sachverhalt

Bei der Untersuchung einer der Betriebsstätten der Beschwerdeführerin stellte das zuständige Ordnungsamt zahlreiche Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften fest. Gegen die geplante Veröffentlichung der Feststellungen im Internet stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, welchen das Verwaltungsgericht ablehnte. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies der Verwaltungsgerichtshof - nachdem das Verfahren mehr als 14 Monate in der Beschwerdeinstanz anhängig war - zurück. Es führte unter anderem aus, dass die geplante Veröffentlichung noch »unverzüglich« im Sinne der Regelung des LFGB sei, wenn die zeitliche Verzögerung maßgeblich auf der Zurückstellung der Veröffentlichung seitens der Behörde während eines laufenden gerichtlichen Eilverfahrens beruhe.

Wesentliche Erwägungen der Kammer

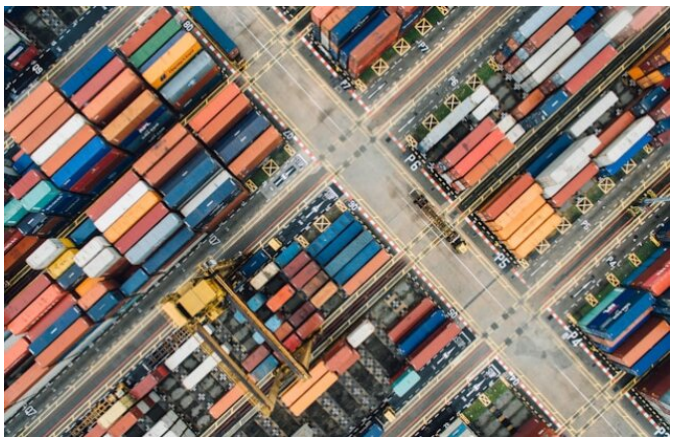
Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs richtet, ist sie zulässig und begründet. Die Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals »unverzüglich« durch den Verwaltungsgerichtshof werden der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht in jeder Hinsicht gerecht.

So kann eine - wie hier beabsichtigte - Veröffentlichung von Rechtsverstößen im Internet für betroffene Unternehmen von großem Gewicht sein. Eine derart weithin einsehbare und leicht zugängliche Veröffentlichung kann zu einem erheblichen Verlust des Ansehens und zu Umsatzeinbußen führen, was im Einzelfall bis hin zur Existenzvernichtung reichen kann.

Zwar ist bei der Beantwortung der Frage, ob eine Veröffentlichung noch unverzüglich erfolgt, die zeitliche Verzögerung, die maßgeblich auf der Zurückstellung der Veröffentlichung seitens der Behörde aufgrund eines laufenden gerichtlichen Eilverfahrens beruht, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit gebietet es aber mit Blick auf die Gesamtdauer des Verfahrens mit einzubeziehen, ob und inwieweit sich in dem Verfahren eingetretene zeitliche Verzögerungen nach den Umständen des Einzelfalls noch als angemessen erweisen.

Eine diesen Anforderungen entsprechende einzelfallbezogene Abwägung lässt die angegriffene Entscheidung vermissen. So berücksichtigt der Verwaltungsgerichtshof schon nicht, dass zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits rund 17 Monate seit der Feststellung des lebensmittelrechtlichen Verstoßes vergangen waren. Eine Veröffentlichung konnte daher schon wegen der langen zeitlichen Verzögerung ihren Zweck nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in einer Aktualität erreichen, der den Eingriff in das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertigen konnte. Je weiter der festgestellte Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Gebote zeitlich entfernt ist, desto geringer ist noch der objektive Informationswert seiner Verbreitung, weil sich vom Verstoß in der Vergangenheit objektiv immer weniger auf die aktuelle Situation des betroffenen Unternehmens schließen lässt. Gleichzeitig nimmt die Grundrechtsbelastung mit zunehmendem Abstand zwischen dem festgestellten Verstoß und der Veröffentlichung zu. Zwar kann die Durchführung eines gerichtlichen Eilverfahrens die Unverzüglichkeit einer Veröffentlichung grundsätzlich nicht in Frage stellen. Damit aber, ob und inwieweit dies auch dann gelten kann, wenn - wie hier - das gerichtliche Eilverfahren allein in der Beschwerdeinstanz mehr als 14 Monate dauert, setzt sich der Verwaltungsgerichtshof nicht auseinander. Dies hätte sich aber angesichts dieser Dauer aufdrängen müssen, zumal es weder ersichtlich ist, dass die zeitliche Verzögerung der Sphäre der Beschwerdeführerin zuzurechnen sein könnte, noch sachliche Gründe erkennbar sind, die die eingetretene zeitliche Verzögerung nach den Umständen des Einzelfalls noch als angemessen erscheinen lassen könnten.

BVerfG, Pressemitteilung vom 19.08.2025 zum Beschluss 1 BvR 1949/24 vom 28.07.2025



Auch für "Gratis"-Rikscha-Fahrten ist eine Genehmigung erforderlich

Auch wer "Gratis"-Rikscha-Fahrten im Münchener Englischen Garten anbietet, handelt gewerblich und benötigt eine Genehmigung. Das hält das Amtsgericht (AG) der Landeshauptstadt fest.

Ein Münchner Rikscha-Fahrer bot regelmäßig im Bereich des Englischen Gartens Dienste für Fahrgäste, insbesondere Touristen an, ohne über eine Genehmigung für gewerbliche Tätigkeiten der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung zu verfügen. Um Fahrgäste anzuwerben, brachte der Rikscha-Fahrer auf seiner Rikscha die Aufschrift "Gratis" an. Die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung verhängte gegen ihn ein Bußgeld von 55 Euro. Hiergegen wehrte sich dieser vor dem AG München im Wege des Einspruchs.

Der "Gratis-Rikscha-Fahrer" behauptete, er sei zwar regelmäßig im Englischen Garten, fahre dort jedoch nur "einfach so" mit der Rikscha herum und nehme Leute mit. Er nehme kein Geld von Fahrgästen an.

Weiter halfen diese Ausführungen dem Mann nicht: Das AG München verurteilte ihn wegen Verstoßes gegen die städtische Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten zu einem Bußgeld von 55 Euro.

Ein Zeuge, ebenfalls Rikscha-Fahrer, habe angegeben, den Betroffenen seit Sommer 2023 beinahe täglich im Münchner Innenstadtbereich, insbesondere auch im Bereich des Englischen Gartens, mit Fahrgästen fahrend anzutreffen. Er warte auch regelmäßig neben den anderen, lizenzierten Rikscha-Fahrern auf Fahrgäste. Er habe mehrfach beobachtet, wie der Betroffene gezielt Personen ansprach, die aussahen, als würden sie überlegen, eine Rikscha-Fahrt durchführen zu wollen. Die Personen seien sodann in die Rikscha gestiegen und weggefahren.

Das AG München zeigte sich daher davon überzeugt, dass der Betroffene regelmäßig gegen § 2 Nr. 3 der städtischen Verordnung über die staatlichen Parkanlagen Englischer Garten, welche die Erbringung gewerblicher Tätigkeiten untersagt, verstößt. Dass der Betroffene dort Rikscha-Fahrten durchführt, sei durch den Zeugen bestätigt worden.

Die von ihm angebotene Tätigkeit sei auch gewerblich, so das Gericht weiter. Es komme für das Merkmal der Gewerblichkeit nicht darauf an, ob bewusst ein Entgelt für eine Tätigkeit eingefordert wird, sondern darauf, ob die Tätigkeit auf das dauerhafte Erzielen von Einnahmen ausgelegt ist. Davon ging das AG hier aus. Allein aufgrund der Dauerhaftig- und Häufigkeit der vom Betroffenen durchgeführten Fahrten hatten die Richter keine Zweifel daran, dass dieser ein Geschäftsmodell geschaffen hat, mit dem er unter der Bewerbung einer vorgeblichen "Gratis-Fahrt" die Fahrgäste dazu bringt, ihm als "Trinkgeld" oder "Freiwillige Spende" Geld zu überlassen. Dieses Vorgehen scheine sich für den Betroffenen zu lohnen, da er so bewusst die Gebühren einer Genehmigung für die Schlösser- und Seenverwaltung erspart und nicht an die festgelegten Tarife gebunden ist. Hierfür spricht aus Sicht des AG auch, dass der Betroffene nach den Angaben des Zeugen gegenüber anderen Fahrern auch damit geprahlt habe, keine Genehmigung zu haben und zu brauchen.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.08.2024, 1111 OWi 238 Js 219698/23, rechtskräftig

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Implenity GmbH

Bilder von Jakub Zerdzicki, Sean Pollock, Jason Briscoe, Étienne Beauregard-Riverin, Annie Spratt, Jessica Rockowitz, Hannah Busing, Frames For Your Heart, Andrew Avdeev, Priscilla Du Preez, Caroline Ommer, Afif Ramdhasuma, Christin Hume, CHUTTERSNAP auf Unsplash